

13. 08. 93

A — Fz — G — R

43 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

A. Zielsetzung

Das Weinrecht der Europäischen Gemeinschaft wird durch die Verordnungen über gemeinsame Marktorganisation für Wein (Weinmarktordnung) bestimmt. Diese regelt den Anbau, die önologischen Verfahren und Behandlungen, die Intervention bei Tafelwein, den Handel mit Drittländern und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinbaus.

Das bisherige nationale Weinrecht besteht im wesentlichen aus Weingesetz und Weinwirtschaftsgesetz sowie den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Vor allem das Weingesetz aus dem Jahre 1971 entspricht in seiner Struktur nicht mehr den Anforderungen des Binnenmarktes und ist wegen seiner zahllosen Änderungen für die Betroffenen nur noch schwer nachvollziehbar. Von seiner Konzeption entspricht es nicht mehr den Erfordernissen des Europäischen Binnenmarktes, da es z. B. „ausländische Erzeugnisse“ nicht in Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten und Erzeugnisse aus Drittländern differenziert.

Darüber hinaus entsprechen einzelne Vorschriften des bisherigen Weingesetzes nicht mehr den Anforderungen der Weinwirtschaft und sollten deshalb vereinfacht werden (z. B. Herbstordnung).

Nachdem die Zuständigkeit für das Weingesetz, mit Ausnahme von Branntwein aus Wein und weinähnlichen Getränken, im April 1991 vom Bundesminister für Gesundheit auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen worden war, wurde es notwendig, die Zuständigkeitsbereiche zwischen beiden Ressorts klar abzugrenzen.

Fristablauf: 24. 09. 93

Die Zusammenfassung der Gesetze, die sich an der Struktur der Weinmarktordnung ausrichtet, soll den Betroffenen die Orientierung erleichtern und zur Vereinfachung beitragen.

Darüber hinaus waren im bisherigen Weinrecht auch technische Detailfragen von geringerer weinbaupolitischer Bedeutung geregelt, die häufiger an Änderungen der Weinmarktordnung oder veränderte Markterfordernisse angepaßt werden mußten. Ziel ist es, den Deutschen Bundestag von solchen Änderungen mit geringerer weinbaupolitischer Bedeutung künftig zu entlasten.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften, um die genannten Ziele zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Reform wird das bisherige Weinrecht im wesentlichen neu strukturiert. Zusätzliche Aufgaben ergeben sich somit für den Bund nicht. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt.

Ob Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes, insbesondere im Rahmen der Hektarertragsregelung, Gebrauch machen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind nicht zu erwarten, da das bisherige Weinrecht durch die Reform im wesentlichen lediglich neu strukturiert wird und die materiellen Änderungen die Erzeugungskosten nicht unmittelbar beeinflussen.

Durch die Neugestaltung der Hektarertragsregelung sollen das Angebot der Nachfrage angepaßt und die Weinqualität gesteigert werden. Hierdurch sollen die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weines und sein Ansehen beim Verbraucher gehoben, die Nachfrage angeregt und damit die Erzeugereinkommen gesichert werden. Inwieweit sich diese Zielsetzung erreichen läßt, hängt von der jeweiligen Marktposition der einzelnen Weine ab; eventuell damit verbundene Preiserhöhungen im Einzelfall lassen sich daher nicht quantifizieren.

Insgesamt sind angesichts des geringen Anteils des Weinbaus an der Gesamtwirtschaft selbst bei vereinzelt deutlichen Preisanhebungen keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 504/93

13. 08. 93

A — Fz — G — R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 731 09 — We 82/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Kohl

Fristablauf: 24. 09. 93

504/93

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Weingesetz

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Weinanbaugebiet

2. Abschnitt

Anbauregeln

- § 4 Rebanlagen
- § 5 Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen
- § 6 Wiederbepflanzungen
- § 7 Neuanpflanzungen, Anbaueignung
- § 8 Entfernung unzulässiger Anpflanzungen
- § 9 Hektarertrag
- § 10 Übermenge
- § 11 Destillation
- § 12 Ermächtigungen

3. Abschnitt

Verarbeitung

- § 13 Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren
- § 14 Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
- § 15 Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung
- § 16 Verschnitt von Weinarten
- § 17 Inverkehrbringen und Verarbeiten

4. Abschnitt

Qualitätswein b. A.

- § 18 Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat
- § 19 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b. A.
- § 20 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat
- § 21 Ermächtigungen

5. Abschnitt

Bezeichnung

- § 22 Landwein
- § 23 Geographische Bezeichnungen
- § 24 Bezeichnungen und sonstige Angaben
- § 25 Verbot zum Schutz vor Täuschung
- § 26 Bezeichnungsschutz, Schutz vor Verwechslung

6. Abschnitt

Überwachung

- § 27 Vorschriftswidrige Erzeugnisse
- § 28 Besondere Verkehrsverbote
- § 29 Weinbuchführung
- § 30 Begleitpapiere
- § 31 Allgemeine Überwachung
- § 32 Meldungen
- § 33 Verwendung von Einzelangaben

7. Abschnitt

Einfuhr

- § 34 Einfuhr
- § 35 Überwachung bei der Einfuhr

8. Abschnitt**Absatzförderung**

- § 36 Deutscher Weinfonds
- § 37 Vorstand
- § 38 Aufsichtsrat
- § 39 Verwaltungsrat
- § 40 Satzung
- § 41 Aufsicht
- § 42 Abgabe für den Weinfonds
- § 43 Erhebung der Abgabe
- § 42 Wirtschaftsplan
- § 45 Abgabe für die gebietliche Absatzförderung
- § 46 Unterrichtung und Abstimmung

9. Abschnitt**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 47 Strafvorschriften
- § 48 Strafvorschriften
- § 49 Bußgeldvorschriften
- § 50 Ermächtigungen
- § 51 Einziehung

10. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 52 Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts
- § 53 Übertragung von Ermächtigungen
- § 54 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 55 Übergangsregelungen
- § 56 Fortbestehen anderer Vorschriften

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck**

(1) Dieses Gesetz regelt den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Wein-

wirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 4 bis 12 und der §§ 29 und 30 sowie der auf Grund der vorstehend genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen, nicht für das Verarbeiten und das Inverkehrbringen von

1. Weintrauben, die nicht zur Herstellung von Erzeugnissen bestimmt sind,
2. Traubensaft,
3. konzentriertem Traubensaft und
4. Weinessig.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. Erzeugnisse: die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie weinhaltige Getränke,
2. Weinhaltige Getränke: unter Verwendung anderer Erzeugnisse hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholische Getränke, wenn der Anteil der Erzeugnisse im fertigen Getränk mehr als 50 vom Hundert beträgt und bei der Verarbeitung eine Gärung nicht stattgefunden hat,
3. Inländischer Wein: im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellter Wein,
4. Inländische Erzeugnisse: im Inland hergestellte Erzeugnisse,
5. Gemeinschaftserzeugnisse: in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse,
6. Drittlandserzeugnisse: in Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören (Drittländer), hergestellte Erzeugnisse,
7. Ertragsrebläche: die bestockte Rebläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung,
8. Hektarertrag: der in Weintrauben-, Traubenmost- oder Weinmengen festgesetzte Ertrag je Hektar Ertragsrebläche,
9. Gesamthektarertrag: Summe der Hektarerträge der einzelnen im Ertrag stehenden Reblächen eines Weinbaubetriebes,
10. Verarbeiten: Herstellen, Behandeln, Zusetzen, Verschneiden, Abfüllen und Umfüllen,
11. Herstellen: jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird; Lagern ist Herstellen nur, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich

erklärt oder soweit gelagert wird, um dadurch auf das Erzeugnis einzuwirken,

12. Behandeln: das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren,
13. Zusetzen: das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens; Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Verarbeitung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt,
14. Verschneiden: das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist,
15. Abfüllen: das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als sechzig Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird,
16. Verwenden: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem anderen Erzeugnis,
17. Verwerten: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist,
18. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; nicht als Inverkehrbringen gilt das Anstellen eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer,
19. Einfuhr: Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren (Drittlandserzeugnissen) in das Inland,
20. Ausfuhr: Verbringen von Gemeinschaftswaren (Gemeinschaftserzeugnissen) in ein Drittland,
21. Begleitpapiere: die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund dieses Gesetzes für die Beförderung von Erzeugnissen im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Dokumente,
22. Lage: eine bestimmte Rebfläche (Einzellage), oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtungen hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind,
23. Bereich: eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind.

§ 3

Weinanbaugebiet

(1) Für Qualitätswein b.A. werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:

1. Ahr,
2. Baden,
3. Franken,
4. Hessische Bergstraße,
5. Mittelrhein,
6. Mosel-Saar-Ruwer,
7. Nahe,
8. Pfalz,
9. Rheingau,
10. Rheinhessen,
11. Saale-Unstrut,
12. Sachsen,
13. Württemberg.

In diesen Gebieten ist auch der Anbau von Reben zur Erzeugung von Tafelwein zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Weinbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein
 2. Gebiete für die Bezeichnung von Landwein
- festzulegen.

(3) Die in Absatz 1 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegten Gebiete bilden zusammen das deutsche Weinanbaugebiet.

(4) Die Landesregierungen grenzen durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten und die in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 festgelegten Gebiete ab.

2. ABSCHNITT**Anbauregeln**

§ 4

Rebanlagen

(1) Zur Herstellung von inländischem Wein und anderen Erzeugnissen aus inländischen Weintrauben dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche Weintrauben verwendet werden, die vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Rebflächen im Inland erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.

(2) Erzeugnisse aus Weintrauben von Rebpflanzungen, die entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederan-

pflanzungen vorgenommen worden sind, sind bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Die Destillation ist der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung durch Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Für Mengen, die der Destillationspflicht nach Satz 1 unterliegen, ist die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Prämien ausgeschlossen.

(3) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes eine jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, daß dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Rebflächen in den in § 3 Abs. 1 genannten bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet.

§ 6

Wiederbepflanzungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechtes zum Anbau von Weinreben zur Rebenpflanzguterzeugung zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen für die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von Steillagen auf Flachlagen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. vorschreiben, daß Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden dürfen,
2. zulassen, daß im Rahmen des Absatzes 2 ein Wiederbepflanzungsrecht auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann; in der Rechtsverordnung sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung festzulegen.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen nach Nummer 1 treffen oder Zulassungen nach Nummer 2 aussprechen kann.

§ 7

Neuanpflanzungen, Anbaueignung

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Rebflächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen,
2. in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in Verfahren zu Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden, soweit dies zur wertgleichen Abfindung nach § 44 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 58 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich ist,
3. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nach Absatz 1 zu regeln und dabei insbesondere die Anforderungen an die Grundstücke und die Vermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Weines festzulegen,
2. die Voraussetzungen für die Eignung eines Grundstückes zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. zu regeln,
3. Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1 zuzulassen,
4. das Verfahren zur Feststellung, daß die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 vorliegen, sowie das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zu regeln.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. zur Steigerung der Qualität,
2. zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder
3. zur Verbesserung der Vermarktung

über die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen hinaus weitere Voraussetzungen für die Anbaueignung eines Grundstückes festlegen.

§ 8

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen, die entgegen den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Recht auf Wiederbepflanzung vorgenommen wurden, und nicht genehmigte Neuanpflanzungen sind zu entfernen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Wiederbepflanzungen die entgegen

1. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 getroffenen Anordnung oder ausgesprochenen Zulassung

vorgenommen worden sind, zu entfernen sind.

§ 9

Hektarertrag

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur in einer Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Ist in Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 1 ein Hektarertrag für

1. einzelne Anbaugelände oder Teile von Anbaugeländen,
2. Rebsorten oder Rebsortengruppen oder
3. Qualitätswein b.A., Qualitätswein mit Prädikat oder Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein

gesondert festgesetzt, so ist der Gesamthektarertrag für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. Ein Ausgleich zwischen den gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen ist nicht zulässig.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein fest. Der Hektarertrag darf den Durchschnitt der zehn dem Jahr der Festsetzung vorangegangenen Ernten nicht übersteigen. Wird der Hektarertrag nach Satz 1 für Traubenmost oder Wein festgesetzt, so ist er auf die zu ihrer Herstellung verwandten Erzeugnisse entsprechend anzuwenden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Kriterien hinaus der Hektarertrag für Qualitätswein b.A., Qualitätswein mit Prädikat und Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein unterschiedlich festgesetzt werden. Wird für Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein ein gesonderter Hektarertrag festgesetzt, so darf dieser 150 Hektoliter nicht übersteigen.

(4) Ist in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 für Wein zur Herstellung von

Qualitätsschaumwein ein Hektarertrag gesondert festgesetzt, so findet dieser nur für Weinbaubetriebe Anwendung, die der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung vor der jeweiligen Ernte

1. einen mehrere Jahre gültigen Liefervertrag mit einem Hersteller von Qualitätsschaumwein oder
2. eine schriftliche Erklärung, in der die eigene Herstellung von Qualitätsschaumwein verbindlich zugesichert wird,

vorlegen. Der Vertrag nach Satz 1 Nr. 1 und die Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 müssen Angaben enthalten, aus welchen Rebsorten und von welchen Rebflächen der Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein gewonnen werden soll.

§ 10

Übermenge

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um nicht mehr als 20 vom Hundert, so darf die übersteigende Menge (Übermenge) nur

1. im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder
2. destilliert werden.

Für Mitglieder einer Winzergenossenschaft oder einer anerkannten Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform können die Weinerzeugung und die Lagerung nach Satz 1 Nr. 1 oder die Destillation nach Satz 1 Nr. 2 durch den Erzeugerzusammenschluß vorgenommen werden, soweit die Mitglieder zur Ablieferung der gesamten Ernte einer Rebfläche an den Erzeugerzusammenschluß verpflichtet sind.

(2) Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Weinbaubetriebes geringer als der Gesamthektarertrag, so darf abweichend von Absatz 1 eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden. Eine Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle des Gesamthektarertrages eines Jahrgangs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Werden Übermengen mit Mengen aus Gesamthektarerträgen vermischt, so darf nach dem Vermischen der den Gesamthektarerträgen entsprechende Teil der Mischung an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

§ 11

Destillation

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um mehr als 20 vom Hundert, so darf die Menge, die diesen Wert überschreitet nur zur Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und ist bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden

Jahres zu destillieren. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Destillation ist der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung durch Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Kommt ein Betrieb diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist für Erzeugnisse des Betriebes die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer solange ausgeschlossen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist. Für Mengen, die der Destillationspflicht nach Satz 1 unterliegen, ist die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Prämien ausgeschlossen.

(2) Werden in Absatz 1 Satz 1 genannte Mengen mit Mengen aus Gesamthektarerträgen vermischt, so darf nach dem Vermischen der den Gesamthektarerträgen entsprechende Teil der Mischung an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann, zur Vermeidung witterungsbedingter unbilliger Härten in Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 genehmigen, daß die dort genannte Menge ganz oder teilweise an Stelle des Gesamthektarertrages des betreffenden Jahrganges an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf. Die Genehmigung nach Satz 1 kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden.

§ 12

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für

1. die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2,
2. die Umrechnung von
 - a) Weintraubenmengen in Weinmostmengen und Weinmengen und
 - b) Weinmostmengen in Weinmengen,
3. die Weinerzeugung im Sinne von § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
4. das Abgeben an andere, das Verwenden und das Verwerten von Übermengen im Sinne von § 10 Abs. 2,
5. das Abgeben an andere, das Verwenden oder das Verwerten des Teiles der Mischung im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, der an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf und
6. die Durchführung der Destillation im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8,

soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Falle von Flurbereinigungen zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. zulassen, daß die §§ 9 bis 11 sowie die nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf Weinbaubetriebe, die sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichten, für mehrere Jahre keinen Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. zu erzeugen, für die Dauer der Verpflichtung keine Anwendung finden,
 2. in einzelnen Jahren bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres abweichend von § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 den jeweils dort genannten Wert auf bis zu 50 vom Hundert erhöhen, wenn
 - a) sowohl die Weinqualität als auch die Erntemengen des betreffenden Jahrganges den langjährigen Durchschnitt deutlich übersteigen und
 - b) der auf Grund der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Weinerzeugungs- und Bestandsmeldungen berechnete Bestand an Erzeugnissen eines bestimmten Anbaugebietes oder von Teilen eines bestimmten Anbaugebietes die Summe der Gesamthektarerträge des betreffenden Gebietes unterschreitet,
 3. zulassen, daß Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben dürfen,
 4. zulassen, daß bei Winzergenossenschaften und anerkannten Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3 gelten und haben dabei vorzuschreiben, daß
 - a) die Rücklieferung von Erzeugnissen aus Übermengen an Mitglieder nicht zulässig ist und
 - b) diese Vorschrift nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Bereiches belegen sind,
 5. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 regeln.
- (4) Soweit die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4 Gebrauch machen, haben sie in den Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu gewährleisten.

3. ABSCHNITT Verarbeitung

§ 13

Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel

(1) Das Anwenden von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zugelassen oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.

(2) Ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen dem Verarbeiten, Abfüllen, Verschließen oder Lagern dienenden Gegenständen auf den Wein und die zu seiner Verarbeitung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse

1. das Anwenden von Behandlungsverfahren oder das Zusetzen von Stoffen zuzulassen oder einzuschränken,
2. Reinheitsanforderungen für die zugesetzten Stoffe festzulegen,
3. vorzuschreiben, daß in Erzeugnissen bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen,
4. zu bestimmen,
 - a) daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar oder als verbotenes Zusetzen anzusehen ist,
 - b) welche Anteile gering im Sinne des Absatzes 2 sind und
 - c) daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen nicht zugelassener Stoffe nicht als verbotenes Zusetzen anzusehen ist,
5. das Verwenden von Gegenständen aus bestimmten Stoffen zu verbieten, wenn zu befürchten ist, daß gesundheitlich nicht unbedenkliche Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes in ein Erzeugnis übergehen.

(4) Soweit auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2, 4 oder 5 keine Vorschriften erlassen worden sind, sind die auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 1, des § 31 Abs. 2 und des § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

(5) Für Rückstände in und auf Weintrauben sind § 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die auf Grund des § 9 Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

§ 14

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist, vorzuschreiben, daß

1. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für das Verarbeiten, Lagern oder Befördern von Erzeugnissen benutzt werden,
 - a) bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen,
 - b) aus Werkstoffen bestimmter Art oder Zusammensetzung nicht verwendet werden dürfen,
 - c) soweit sie bereits einmal benutzt worden sind, nur verwendet werden dürfen, wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,
2. Behältnisse eine auf ihre Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift tragen müssen,
3. Räume, die für das Verarbeiten oder das Lagern benutzt werden oder dem Inverkehrbringen dienen, bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen.

§ 15

Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist,

1. das Erhöhen des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehaltes der Erzeugnisse zuzulassen,
2. das Süßen der Erzeugnisse zuzulassen,
3. die Voraussetzungen und Anforderungen an das Erhöhen des Alkoholgehaltes und das Süßen, einschließlich der dazu anwendbaren Methoden, zu regeln,
4. das Umrechnungsverfahren für das Ermitteln der Alkoholgehalte festzulegen.

§ 16

Verschnitt von Weinarten

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen Weißweintrauben und die aus ihnen hergestellten

Moste, Maischen und Weine nicht mit Rotwe Trauben und den aus diesen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung das Herstellen eines Weines von blaß- bis hellroter Farbe (Rotling) durch das Verschnitten von Weintrauben oder Maischen weißer und roter Rebsorten zulassen, sofern es sich dabei um ein traditionelles Verfahren handelt; dabei sind die für das Herstellen von Rotling geeigneten Rebsorten festzulegen. Aus solchen Verschnitten hergestellter Most und Wein darf nur mit Most und Wein derselben Art verschnitten werden.

§ 17

Inverkehrbringen und Verarbeiten

(1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit und zum Verzehr geeignet sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen oder es zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse erforderlich ist, Vorschriften über das Verarbeiten und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen zu erlassen. Es kann dabei insbesondere vorschreiben, daß

1. für das Verarbeiten nur bestimmte Erzeugnisse verwendet werden dürfen,
2. beim Verarbeiten nur bestimmte Lebensmittel, die keine Erzeugnisse sind, zugesetzt werden dürfen,
3. mit dem Verarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die für das Verarbeiten bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind,
4. das gesamte Verarbeiten oder bestimmte Verarbeitungsschritte in demselben Betrieb vorzunehmen sind.

4. ABSCHNITT

Qualitätswein b.A.

§ 18

Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett, Spätlese oder Auslese müssen mindestens 7 Volumenprozent vorhandenen Alkohol, Qualitätsweine mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein müssen mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweisen.

(2) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten

Weintrauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Weintrauben folgenden 1. März abgefüllt an andere abgegeben werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen

1. das Herstellen eines Qualitätsweins b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes zulässig ist,
2. das Herabstufen eines Qualitätsweins b.A. auf der Erzeugerstufe vorgenommen werden darf.

(4) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht oder dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die notwendig sind, um eine optimale Qualität von Qualitätswein b.A. zu gewährleisten, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Ausdünnung, Rebschutz und Düngung; dabei können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen; ferner können sie die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz zulassen,
2. unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat; die natürlichen Mindestalkoholgehalte
 - a) können für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon unterschiedlich festgesetzt werden,
 - b) dürfen in der Weinbauzone A bei Qualitätswein b.A. nicht unter 7,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat nicht unter 9,5 Volumenprozent liegen; für die bestimmten Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer, Saale-Unstrut und Sachsen darf für bestimmte Rebsorten und für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bei Qualitätswein b.A. bis auf 6,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat bis auf 9,0 Volumenprozent herabgesetzt werden,
 - c) dürfen in der Weinbauzone B bei Qualitätswein b.A. nicht unter 8,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen,
 - d) sind bei Qualitätswein mit Prädikat nach dem Prädikat abgestuft festzulegen,
 - e) für Eiswein müssen mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen.

(5) Die Landesregierungen stellen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten auf.

§ 19

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b. A.

(1) Abgefüllter inländischer Wein darf als Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein, inländischer Schaumwein darf als Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A., inländischer Likörwein darf als Qualitätslikörwein b. A., inländischer Perlwein darf als Qualitätsperlwein b. A. nur bezeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist.

(2) Eine amtliche Prüfungsnummer darf einem Erzeugnis nur zugeteilt werden, wenn es

1. die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist und
2. den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.

§ 20

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit einem der Begriffe Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein nur bezeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer zuerkannt worden ist.

(2) Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er

1. die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist und
2. den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.

(3) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn er die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen für die Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt und

1. die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet worden sind und
2. eine Anreicherung nicht vorgenommen worden ist.

(4) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 3 aus Lesegut der folgenden Beschaffenheit hergestellt sein:

1. Bei der Spätlese dürfen nur vollreife Weintrauben verwendet werden, die in einer späten Lese geerntet worden sind.
2. Bei der Auslese dürfen nur vollreife oder edelfaule Weintrauben verwendet werden.
3. Bei der Beerenauslese dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden.
4. Bei der Trockenbeerenauslese dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden; ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren.
5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein.

(5) Für die Zuerkennung der in Absatz 4 Nr. 2 bis 5 genannten Prädikate muß das Erzeugnis von Hand gelesen worden sein.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung und Steigerung der Qualität für Qualitätswein b. A., Qualitätsschaumwein b. A., Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat

1. vorzuschreiben, unter welchen weiteren Voraussetzungen die amtliche Prüfungsnummer zuzuteilen ist; dabei sind insbesondere die Anforderungen an das Erzeugnis oder seine Vorerzeugnisse und die zulässigen Verarbeitungs- und Behandlungsverfahren zu regeln,
2. vorschreiben, daß bei Qualitätswein mit Prädikat der natürliche Mindestalkoholgehalt amtlich festzustellen ist,
3. das Prüfungsverfahren zu regeln,
4. vorzuschreiben, in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist,
5. vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen die amtliche Prüfungsnummer zurückzunehmen ist,
6. vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein Qualitätswein b. A. bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung zu Tafelwein herabgestuft werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des

Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 zuzulassen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die einzelnen Qualitätsweine b. A. durch Rechtsverordnung über die in auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Rechtsverordnungen enthaltenen Voraussetzungen hinaus weitere Grenzwerte für charakteristische Faktoren, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(4) Die Landesregierungen bestimmen ferner durch Rechtsverordnung den Beginn der späten Lese; dabei ist die im Erntejahr bei den einzelnen Rebsorten erreichbare Reife zu berücksichtigen. Der Beginn der späten Lese darf auf keinen Termin vor dem 15. September bei Rebsorten mit frühreifenden Weintrauben und dem 1. Oktober bei den anderen Rebsorten festgesetzt werden.

5. ABSCHNITT

Bezeichnung

§ 22

Landwein

(1) Die Bezeichnung eines Tafelweines als Landwein setzt voraus, daß

1. der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in einem Landweingebiet geerntet worden sind,
2. konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt worden ist und
3. eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist.

Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Herstellen von Landwein zulassen. In der Rechtsverordnung sind, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert.

§ 23

Geographische Bezeichnungen

(1) Zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse sind nur zulässig

1. bei Qualitätswein b. A. zusätzlich zu dem auf Grund der Rechtsakte der Europäischen Gemein-

schaft vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebietes

- a) die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen,
- b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,
2. bei Landwein die Namen von Landweingebieten,
3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten.

(2) Zur Angabe der Herkunft eines Qualitäts-schaumweines oder Sektes oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sind nur die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten zulässig, soweit sie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Eintragung und Bezeichnung von Lagen und Bereichen in die Weinbergsrolle festzulegen,
2. Bestimmungen über die Zuordnung von Rebflächen zu treffen, die keiner Lage angehören.

(4) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle; dabei sind für die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten geographischen Einheiten

1. die Abgrenzung,
2. das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren für Eintragungen und Löschungen einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Namen,
3. die Antragsberechtigung sowie Inhalt und Form der Anträge nach Absatz 3 Nr. 1 zur Eintragung,
4. die Eintragungen und Löschungen von Amts wegen

festzulegen.

§ 24

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Erzeugnisse dürfen mit gesundheitsbezogenen Angaben nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden, wenn die Angaben zugelassen sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften zu erlassen über

1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse, insbesondere über die Art des Erzeugnisses, die Weinart, Geschmacksangaben, sowie die Angabe von natürlichen oder

technischen Produktionsbedingungen, geographischen Bezeichnungen, Rebsorte, Jahrgang, Auszeichnungen, Verarbeitungsverfahren, Inhaltsstoffen, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller der Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen und Angaben zulässig sind,
3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen und Angaben,
4. die Verwendung bestimmter Behältnisformen für bestimmte Erzeugnisse.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers zu regeln,

1. welche Angaben bei Hinweis auf eine diätetische Eignung erlaubt oder erforderlich sind,
2. welche Beschaffenheit mit diesen Hinweisen versehene Erzeugnisse aufweisen müssen,
3. welche sonstigen gesundheitsbezogenen Angaben verwandt werden dürfen,
4. daß und in welcher Art und Weise Zusätze und Behandlungsverfahren kenntlich zu machen sind,
5. in welcher Weise vorgeschriebene Bezeichnungen und sonstige Angaben auf Behältnissen angebracht sein müssen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, und durch welche die Überwachung ermöglichende Angaben sie ergänzt werden müssen,
6. daß und in welcher Art und Weise Angaben nach Nummer 5 auch auf Verpackungen anzubringen sind, wenn die Behältnisse in ihnen in den Verkehr gebracht werden.

(4) Soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 2 keinen Gebrauch macht, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Auszeichnungen zuzulassen,
2. die Verwendungsbedingungen für zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. festzulegen.

§ 25

Verbot zum Schutz vor Täuschung

(1) Erzeugnisse dürfen nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis den in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.

(3) Als irreführend sind ferner anzusehen:

1. Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist,
2. zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über das Verarbeiten, Abfüllen oder Lagern, die Beschaffenheit, die Erzeugnisse, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für eine Bewertung bestimmend sind,
3. Phantasiebezeichnungen, die
 - a) geeignet sind, fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe zu erwecken oder
 - b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

§ 26

Bezeichnungsschutz, Schutz vor Verwechslung

(1) Für Getränke, die nicht Erzeugnisse sind, dürfen die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein allein oder in Verbindung mit anderen Worten nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Getränke, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnisse zu sein, dürfen nicht verarbeitet, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen,

1. Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 oder 2 zuzulassen, und dabei zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig zu machen sowie

2. zum Schutz vor Täuschung den Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorzuschreiben.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

6. ABSCHNITT Überwachung

§ 27

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse, die den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen beruht.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und schwerwiegende Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen, und dabei insbesondere die Voraussetzungen zu regeln und Vorschriften über die Verarbeitung, Verwendung, Verwertung, Bezeichnung, Aufmachung und das Inverkehrbringen sowie das Verfahren zu erlassen.

§ 28

Besondere Verkehrsverbote

(1) Ein Stoff, der bei der Verarbeitung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht mit dem Ziel dieser Verwendung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Weintrub, ausgenommen Weinhefe zur Herstellung von Weinhefebrand, darf nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben

1. was als ausreichendes Vergällen im Sinne des Absatzes 2 anzusehen,
2. mit welchen Stoffen das Vergällen vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf,

3. daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können in Weinbaubetrieben und in den Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen,

4. daß über den Erwerb und den Verbleib von Stoffen im Sinne der Nummer 3 Nachweis zu führen ist.

§ 29

Weinbuchführung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben, daß

1. über das Verarbeiten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr Buch zu führen ist und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere aufzubewahren sind,
2. Behältnisse, die Erzeugnisse enthalten, mit Merkzeichen zu versehen und diese Merkzeichen in die Buchführung einzutragen sind,
3. über analytische Untersuchungen von Erzeugnissen Analysenbücher zu führen sind.

Soweit Rechtsverordnungen nach Satz 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse erlassen werden, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Art und Umfang der Buchführung näher geregelt werden; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen, ihre Erträge und den Zeitpunkt der Lese,
2. den Gehalt der Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,
3. Menge, Art, Herkunft und Beschaffenheit
 - a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Erzeugnisse,
 - b) zugesetzter Stoffe,
 - c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die beim Verarbeiten von Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Verarbeitung in Betracht kommen,
 - d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,
4. Name (Firma) und Anschrift der Lieferanten und der Abnehmer von Erzeugnissen und sonstigen Stoffen,
5. angewandte Verfahren,
6. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,
7. das Abfüllen,

8. die Bezeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse bezogen oder abgegeben werden,
9. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

§ 30

Begleitpapiere

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

1. vorzuschreiben, daß Erzeugnisse nur mit einem Begleitpapier in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen sowie
2. das Nähere über Art, Form, Inhalt und Verwendung von Begleitpapieren zu regeln.

Soweit Rechtsverordnungen nach Satz 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse erlassen werden, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 31

Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden einschließlich der Weinkontrolleure, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt, verarbeitet, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten
 zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Begleitpapiere, Einfuhrdokumente, Bücher, Analysenbücher und Verarbeitungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen sowie Einrich-

tungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen,

4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Verarbeitung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Weinsachverständige (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnesprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Verarbeitung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgabe und die Verwendung von Kontrollzeichen für Erzeugnisse,
2. die fachlichen Anforderungen, die an die Weinkontrolleure zu stellen sind,
3. die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den für die Überwachung zuständigen Behörden, einschließlich der Weinkontrolleure, auf deren Verlangen Begleitpapiere, Einfuhrdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme der Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen

Behörden und Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ihnen Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 5 zu erteilen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes entsprechend.

§ 32

Meldungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben, daß und in welcher Weise

1. Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wiederzubepflanzen oder Reben neu anzupflanzen, sowie erfolgte Rodungen, Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind,
2. die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat zu melden sind,
3. Ernte, Erzeugung und Bestand an Erzeugnissen zu melden sind; dabei können für Bestandsmeldungen, auch zu Zwecken der Marktbeobachtung, weitere Untergliederungen und Angaben, als in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen, vorgeschrieben werden,
4. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse zu melden sind,
5. zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland nicht zulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, zu melden sind,
6. die Anwendung von Behandlungsverfahren oder der Zusatz von Stoffen zu melden sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu Zwecken der Marktbeobachtung vorzuschreiben, daß Faß- und Tankraum für die Lagerung von Erzeugnissen zu melden sind.

§ 33

Verwendung von Einzelangaben

(1) Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverord-

nungen auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Flächenerhebungen, Erntemeldungen, Weinerzeugungsmeldungen und Bestandsmeldungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der §§ 27 bis 32 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, weiterzuleiten. Soweit Einzelangaben zu Zwecken der Marktbeobachtung erhoben worden sind, dürfen sie nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(2) Eine Auswertung der in Absatz 1 genannten Einzelangaben für Zwecke der amtlichen Statistik im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes ist zulässig.

7. ABSCHNITT

Einfuhr

§ 34

Einfuhr

(1) Drittlandserzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn

1. sie von gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit und zum Verzehr geeignet sind,
2. die für sie geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft eingehalten worden sind und
3. sie im Herstellungsland mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers Voraussetzungen für die Einfuhr von Erzeugnissen festzulegen.

§ 35

Überwachung bei der Einfuhr

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung die Einfuhr von Drittlandserzeugnissen von einer Zulassung abhängig zu machen und das Zulassungsverfahren zu regeln sowie Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere

1. vorgeschrieben werden, daß die Zulassung nur erteilt wird, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,

2. geregelt werden, welche Behörden für die Erteilung der Zulassung zuständig sind,
3. vorgeschrieben werden, daß
 - a) die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde die für die amtliche Untersuchung und Prüfung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen darf und der Verfügungsberechtigte die Auslagen für die Verpackung und Beförderung zu tragen hat,
 - b) der Verfügungsberechtigte die Kosten der amtlichen Untersuchung und Prüfung zu tragen hat und er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen ist,
 - c) der Verfügungsberechtigte das Erzeugnis unter Überwachung der für die Zulassung zuständigen Behörde auf seine Kosten
 - aa) in ein Drittland wiederauszuführen oder
 - bb) zu vernichten hat,
 wenn er auf die Zulassung zur Einfuhr verzichtet hat oder diese versagt worden ist,
 - d) das Erzeugnis auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu vernichten ist, wenn er der Verpflichtung nach Buchstabe c innerhalb einer von der für die Zulassung zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt,
4. zu Anzeigen, zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen, zur Duldung von Besichtigungen und zur Unterstützung verpflichtet und vorgeschrieben werden, daß Erzeugnisse in der Regel von der Einfuhr zurückzuweisen sind, wenn einer dieser Pflichten oder der Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern oder Proben nicht unverzüglich, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt wird,
5. bestimmt werden, welche Untersuchungsstellen für die amtliche Untersuchung und Prüfung zuständig sind; für das Obergutachten darf nur eine Stelle bestimmt werden,
6. geregelt werden, in welchen Fällen unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse von der Überwachung bei der Einfuhr befreit sind oder befreit werden können,
7. bestimmt werden, daß zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit eine vorgeschriebene Untersuchung nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn
 - a) im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland anerkannt hat,
 - b) die Untersuchung durch ein Zeugnis nachgewiesen wird und

- c) das Behältnis eingeführt wird, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein;

dabei kann festgelegt werden, in welchen Fällen, wie oft und wie viele Stichproben vorzunehmen sind, welche Angaben das Zeugnis der Untersuchungsstelle des Drittlandes enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, sowie die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Prüfung anhängig gemacht werden, ob es sich um das Erzeugnis handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland entnommen worden ist (Nämlichkeitsprüfung).

(2) Bestimmt eine Rechtsverordnung nach Absatz 1, daß die Zolldienststellen über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens bei der Überwachung der Einfuhr regeln und Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 4 erlassen. In diesem Rahmen kann es auch allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Es bestimmt die für die Überwachung zuständigen Zolldienststellen.

8. ABSCHNITT

Absatzförderung

§ 36

Deutscher Weinfonds

(1) Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe,

1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern,
2. auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Deutsche Weinfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

(3) Organe des Deutschen Weinfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 37

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte

Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Weinfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Deutschen Weinfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Deutschen Weinfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtenengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

§ 38

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

§ 39

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 13 Vertretern des Weinbaus,
2. 5 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ausfuhrhandels,
3. 5 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,

9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,

10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,

11. 3 Vertretern der Verbraucher,

12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 40

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Deutschen Weinfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 41

Aufsicht

(1) Der Deutsche Weinfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Maßnahmen des Deutschen Weinfonds sind auf Verlangen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Deutsche Weinfonds ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden

den der weinbautreibenden Bundesländer sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Deutsche Weinfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 42

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten:

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 1,40 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 1,40 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Weintrauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen den Kommitenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus dem Ausland oder über das Ausland bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen

1. vom 1. Januar 1996 an 1,60 DM,
2. vom 1. Januar 1998 an 1,80 DM,
3. vom 1. Januar 2000 an 2,00 DM.

§ 43

Erhebung der Abgabe

(1) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe nach § 42 Abs. 1 Nr. 1. sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und

ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunft-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(2) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunft-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

§ 44

Wirtschaftsplan

Der Deutsche Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 45

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit Abs. 2 erhobene Abgabe um nicht mehr als 100 vom Hundert übersteigen.

§ 46

Unterrichtung und Abstimmung

Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Deutsche Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Deutschen Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Deutsche Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

9. ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 47

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in anderen als den in Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, verarbeitet, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, einführt, ausführt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert,
2. einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3, § 14 Nr. 1 oder 3, § 15 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 2 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Wer eine der in den Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 48

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 oder 3 Nr. 4, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 25 Abs. 1 ein Erzeugnis mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Anga-

ben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

3. einer Rechtsverordnung nach § 29, § 30 oder § 31 Abs. 4 Nr. 1 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Verarbeitung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich § 25 Abs. 1 entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 1 oder 3 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 49

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 48 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die dort genannte Menge nicht rechtzeitig destilliert,
2. der Nachweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 4, § 14 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 24 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 2, § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 28 Abs. 3 Nr. 2 bis 4, § 32, § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c oder Nr. 4 oder § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 Qualitätswein mit Prädikat an andere abgibt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen Angaben in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,

7. entgegen § 28 Abs. 1 einen dort genannten Stoff mit dem dort genannten Ziel in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht,
8. entgegen § 28 Abs. 2 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,
9. außer in den Fällen des § 48 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 29, § 30 oder § 31 Abs. 4 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
10. entgegen § 31 Abs. 6 eine Maßnahme nach § 31 Abs. 1 nicht duldet, eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht erteilt oder
11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die nicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 als Straftat geahndet werden kann, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 50

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als

1. Straftat nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 11

geahndet werden können, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 51

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 47 oder § 48 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 52

Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden.

§ 53

Übertragung von Ermächtigungen

(1) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

(2) Soweit dieses Gesetz oder eine nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 54

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erläßt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassen sind, ergehen Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 können die Regierungen der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. August 2001 die Hektarerträge auf der Grundlage der dem Jahr der Festsetzung vorangegangenen Ernten, beginnend mit der Ernte 1990, festsetzen. Bei der Festsetzung sind nur die Ernten guter Qualität der repräsentativen Rebflächen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Einrichtungen zur Beregnung am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die besonderen Voraussetzun-

gen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

(3) Erzeugnisse, die nach den bis zum 1. September 1994 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet worden sind, dürfen auch weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Beilage zum BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960), zuletzt geändert am 8. September 1969 (Beilage zum BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1969), gilt

1. soweit sie Erzeugnisse mit Ausnahme von Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist und unter Angabe dieser Bestimmung in die Weinbuchführung oder die Begleitpapiere eingetragen ist, betrifft, als Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 54,
2. für Weinbrand, Weinbrandverschnitt, Weindestilat, Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist, weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke und Fruchtsäfte als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

(5) Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 und seine Ausführungsverordnung gelten für die in seinem § 10 Abs. 1 bezeichneten Getränke und die daraus hergestellten schäumenden Getränke, bis sie durch anderweitige bundesrechtliche Regelungen ersetzt werden.

§ 56

Fortbestehen anderer Vorschriften

(1) Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigungen dieses Gesetzes neue Regelungen getroffen worden sind, sind

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2, § 5, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 2 und 3, Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 11, 13 und 14, § 11 Abs. 2 und 5, § 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1 bis 3 und 5, § 17, § 20 Abs. 1 bis 5 und 7, § 22 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 erster Halbsatz, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, § 30 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 8, Abs. 5 bis 7, § 31 Abs. 1 bis 4, § 32 Abs. 2 Nr. 2, § 33, § 34, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 2 bis 5, § 54, § 55, § 62 Abs. 1, § 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1 und Abs. 3, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3 und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 und § 69a des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670),

2. § 4 Abs. 2, 4 und 6, und § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6, des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824)

jeweils in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Reform des Weinrechts) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. September 1994 entstanden sind, sind die Vorschriften der in Absatz 1 genannten Gesetze hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene bundesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene landesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. vorzuschreiben, daß bestimmte Lebensmittel mit Nachweisen über die Art des Herstellens, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit zu versehen sind und daß das Inverkehrbringen, Verbringen ins Inland oder Ausführen nur zulässig ist, wenn die Lebensmittel von diesen Nachweisen begleitet werden, sowie das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise, über das Verfahren ihrer Erteilung oder die Dauer ihrer Geltung und Aufbewahrung zu regeln.“

2. In § 52 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 47a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47a Abs. 4“ ersetzt.

3. In § 54 Abs. 1 Nr. 2a wird nach der Angabe „§ 19a Nr. 1, 2 Buchstabe b“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Nr. 4,“ die Angabe „oder Nr. 5“ eingefügt.

Artikel 3

Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. Die §§ 1 bis 34 werden aufgehoben.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Branntwein aus Wein“.

- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Branntwein aus Wein, Brennwein, soweit er dazu bestimmt ist, bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet zu werden, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand (Erzeugnisse).“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.“

(5) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Branntwein aus Wein bestimmte andere Stoffe nicht oder nur in

bestimmten Mengen enthalten sein dürfen und daß Branntwein aus Wein, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

(6) Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,

2. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine ausländische geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, darf nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist das Erzeugnis nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann neben dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Namen gewählt werden. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist. Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe des Erzeugnisses, das zur Herstellung verwendet worden ist, gebraucht werden.“

7. In § 44 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2a Satz 1 bis 4“ ersetzt.

8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden

aaa) die Worte „Im übrigen ist“ gestrichen und

bbb) nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „ist“ eingefügt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden
 - aaa) die Worte „Im übrigen ist“ gestrichen und
 - bbb) nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „ist“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 wird in der Klammer die Angabe „§§ 14, 26 und 40“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- e) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
9. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht“ durch die Worte „Erzeugnisse dürfen nicht“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. In § 47 werden die Worte „, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft,“ gestrichen.
11. § 47a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 47a
- Bezeichnungen und sonstige Angaben
- Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 35 Abs. 1 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“
12. In § 50 Absatz 1 werden die Worte „weinhaltige Getränke,“ gestrichen.
13. § 51 wird aufgehoben.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Grundwein, weinhaltige Getränke,“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 14 oder § 40 Abs. 1 Nr. 7 oder einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
15. In § 53 Absatz 2 werden die Worte „, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft,“ gestrichen.
16. In § 54 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
17. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen, und Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der Wortlaut der Vorschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde“ durch die Worte „Die für die Überwachung zuständige Behörde kann“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 56 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.
19. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Worte „der Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87“ gestrichen und
 - bb) das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird
 - aa) in Satz 1 und 2 wird das Wort „Weinkontrolleur“ durch das Wort „Kontrolleur“ und
 - bb) in Satz 3 das Wort „Weinkontrolleure“ durch das Wort „Kontrolleure“ ersetzt.
20. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden
 - aaa) die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87,“ gestrichen und
 - bbb) das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden
 - aaa) in Buchstabe a die Worte „der für den Erlaß der Rechtsverordnung jeweils zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt,
 - bbb) in Buchstabe b die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87,“ gestrichen und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

22. Die §§ 62 bis 66 werden aufgehoben.

23. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2, 4 Satz 3, Abs. 5 oder 6 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 61 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57 oder § 58 Abs. 2 a“ durch die Angabe „oder § 57“ sowie am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 2, 5 und 7 werden gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 52 Abs. 5 Satz 5, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 oder § 61 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 57 oder § 58 Abs. 2 a“ durch die Angabe „oder § 57“ sowie am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

26. § 69 a wird aufgehoben.

27. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Rechtsverordnungen und Allgemeine
Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates“.

28. § 71 a wird aufgehoben.

29. In § 72 werden die Worte „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

30. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die den Sachbereich dieses Gesetzes neu regelt, treten außer Kraft:

1. dieses Gesetz,

2. die Schaumwein-Branntweinverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) und die Weinüberwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie den Sachbereich dieses Gesetzes betreffen.“

31. Die §§ 74 und 75 und die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhal-

tung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der ab dem 1. September 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 5

Aufheben des Weinwirtschaftsgesetzes

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) In § 22a Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) werden nach den Worten „sowie die Überwachung der Einhaltung der“ die Worte „vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die“ eingefügt.

(2) In § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I, S. 35), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 1976 (BGBl. I, S. 2788) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 10 Abs. 7 des Weingesetzes)“ gestrichen.

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittelkontrollur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), die

zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990, S. 885, 1089) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Sachverständige (Weinkontrolleure) nach § 31 Abs. 3 des Weingesetzes“.

(4) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. S. 1212) wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 des Weingesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1 des Weingesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 Abs. 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Vorschriften des Artikel 1, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, und Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 1994 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das heute in der Bundesrepublik Deutschland geltende Weinrecht wird vorrangig von der, von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen gemeinsamen Marktorganisation für Wein (EG-Weinmarktordnung) bestimmt, die insbesondere aus den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und 823/87 und den zu ihrer Durchführung erlassenen weiteren EG-Verordnungen besteht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 enthält Vorschriften grundsätzlicher Art, insbesondere Regelungen über

- den Anbau,
- die önologischen Verfahren und Behandlungen,
- die Marktorganisationsmaßnahmen bei Tafelwein,
- den Handel mit Drittländern und
- das Inverkehrbringen von Erzeugnissen des Weinbaus.

Demgegenüber enthält die Verordnung (EWG) Nr. 823/87, deren Ziel u. a. die Erhaltung des gebietsbezogenen Charakters der Qualitätsweine ist, lediglich Rahmenbestimmungen. Diese betreffen

- Definition der Qualitätsweine,
- Abgrenzung der Rebflächen,
- Festsetzung von Hektarerträgen,
- Mindestmostgewichte und
- Traditionelle Bezeichnungen.

Die Regelung der Einzelheiten bleibt weitgehend den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten überlassen.

Das Weingesetz enthält die wichtigsten Regelungen, die der Durchführung und der Ergänzung der EG-Weinmarktordnung dienen. Daneben enthält das Weinwirtschaftsgesetz Regelungen zur Durchführung und Ergänzungen der gemeinschaftlichen Anbauregelungen, das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) regelt die Durchführung der grundsätzlich nur für Tafelwein geltenden gemeinschaftlichen Marktorganisationsmaßnahmen.

Insbesondere das Weingesetz wurde seit seinem Erlass 1971 mehrfach geändert und an die Entwicklungen der EG-Weinmarktordnung angepaßt. Dennoch entspricht es inzwischen nicht mehr den zuletzt durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes veränderten Gegebenheiten und bedarf einer neuen Konzeption.

Nachdem inzwischen die Zuständigkeit für den überwiegenden Teil des Weingesetzes auf das Bundesmi-

nisterium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übergegangen ist, bietet sich eine Zusammenfassung von Weingesetz und Weinwirtschaftsgesetz an.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist im wesentlichen gekennzeichnet durch

- die Zusammenfassung des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes und des bisherigen Weingesetzes,
- die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder auf die Landesregierungen und
- die Neugestaltung der Hektarertragsregelung.

Die Zusammenfassung der beiden Gesetze soll auch dazu dienen, den Betroffenen die Orientierung in diesem umfangreichen Rechtsbereich zu erleichtern.

Aufgrund entsprechender Ermächtigungen werden zahlreiche, bisher in den Gesetzen selbst vorgesehene Detailregelungen in eine Verordnung verlagert, was u. a. eine schnellere Anpassung an Änderungen der Weinmarktordnung sowie an veränderte Markterfordernisse ermöglicht. Die grundsätzlichen weinbaupolitischen Regelungen werden weiterhin im Gesetz getroffen.

Die Hektarertragsregelung wird neu gestaltet, da die bisherige Regelung nicht ausreichte, die durch die Weinmarktordnung und den Gesetzgeber vorgegebenen Ziele (Qualitätssteigerung, Marktstabilisierung) zu erreichen. Diese Auffassung wird auch von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vertreten, die der Ansicht ist, daß die bisherige Hektarertragsregelung nicht den Vorgaben der Weinmarktordnung (Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87) entspricht.

Durch die Reform wird das bisherige Weinrecht im wesentlichen neu strukturiert. Zusätzliche Aufgaben ergeben sich somit für den Bund nicht. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt.

Ob Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes, insbesondere im Rahmen der Hektarertragsregelung, Gebrauch machen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind nicht zu erwarten, da das bisherige Weinrecht durch die Reform im wesentlichen lediglich neu strukturiert wird und die materiellen Änderungen die Erzeugungskosten nicht unmittelbar beeinflussen.

Durch die Neugestaltung der Hektarertragsregelung sollen das Angebot der Nachfrage angepaßt und die Weinqualität gesteigert werden. Hierdurch sollen die

Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weines und sein Ansehen beim Verbraucher gehoben, die Nachfrage angeregt und damit die Erzeugereinkommen gesichert werden. Inwieweit sich diese Zielsetzung erreichen läßt, hängt von der jeweiligen Marktposition der einzelnen Weine ab; eventuell damit verbundene Preiserhöhungen im Einzelfall lassen sich daher nicht quantifizieren.

Insgesamt sind angesichts des geringen Anteils des Weinbaus an der Gesamtwirtschaft selbst bei vereinzelt deutlichen Preisanhebungen keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Weingesetz)

Zu § 1 (Zweck)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dabei wird der Vorrang der für den Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft klargestellt. Das bedeutet auch, daß von den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nur soweit Gebrauch gemacht werden darf, wie das Gemeinschaftsrecht dies zuläßt.

Für Tafeltrauben sind die EG-Marktordnungen für Obst und Gemüse anzuwenden.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß die lebensmittelrechtlichen Aspekte des Verarbeitens und des Inverkehrbringens der dort näher genannten Erzeugnisse durch dieses Gesetz nicht geregelt werden. Für sie gelten das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz (LMBG) sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

a) Allgemeines

Vorrangig gelten für Erzeugnisse des Weinbaus die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die in den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87, 823/87 und 1601/91 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen enthaltenen Begriffsbestimmungen. Darüber hinaus werden weitere erforderliche Begriffsbestimmungen festgelegt.

Die Begriffsbestimmungen werden aus Gründen der Übersicht und Klarheit an den Anfang des Gesetzes gestellt. Soweit sie als Oberbegriffe definiert sind, gelten sie nicht für damit eventuell mitumfaßte gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmungen.

b) Im einzelnen

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 1 und 2 und § 45 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Bei Erzeugnissen handelt es sich in erster Linie um die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 aufgeführten Erzeugnisse.

Nummer 2 entspricht § 29 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes, erfaßt jedoch nur noch die nicht der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 unterfallenden Erzeugnisse.

Nummer 3 entspricht § 2 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Nummer 4 definiert inländische Erzeugnisse, wie z. B. § 25 Abs. 2 des bisher geltenden Rechts für Schaumwein, als Erzeugnisse, die im Inland hergestellt werden.

Die Artikel 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 über Begriffsbestimmungen und die Herstellung von Qualitätswein b. A. bleiben unberührt.

Die in den Nummern 5 und 6 getroffene Unterscheidung ist im Hinblick auf den Gemeinsamen Europäischen Markt (Binnenmarkt) erforderlich.

Nummer 7 definiert die Ertragsrebläche, die Bezugsgröße für die Definition des Hektarertrages (vgl. § 2 Nr. 8 sowie § 9) ist.

Nummer 8 definiert den Hektarertrag entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts (Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87) als festgesetzter Ertrag je Hektar Ertragsrebläche.

Wird ein Hektarertrag in Weintrauben- oder in Traubenmostmengen festgesetzt, gilt dieser — nach entsprechender Umrechnung — auch für Wein und umgekehrt.

Nummer 9 definiert als Gesamthektarertrag die Summe der Hektarerträge innerhalb eines Weinbaubetriebes.

Nummer 10 faßt die Begriffsbestimmungen der Nummern 11 bis 14, ergänzt um „Umfüllen“, unter einem Oberbegriff zusammen, um nachfolgend im Gesetz nur diesen Begriff verwenden zu können.

Die Nummern 11 bis 15, 17 und 18 entsprechen § 45 Abs. 2 bis 8 des bisherigen Weingesetzes. Die Nummern 14 und 15 sind für Wein nicht anwendbar, da es hierfür Begriffsbestimmungen des Gemeinschaftsrechts gibt (Verordnung (EWG) Nr. 2202/89).

Die Nummern 19 und 20 entsprechen inhaltlich § 45 Abs. 10, 11 und 12 des bisherigen Weingesetzes. Durch Nummer 21 wird zur Klarstellung der Begriffe „Begleitpapiere“ definiert.

Nummer 22 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Nummer 23 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 3 (Weinanbaugebiet)

In Absatz 1 werden die bestimmten Anbaugebiete für Qualitätswein entsprechend § 10 Abs. 6 des bisherigen Weingesetzes — nunmehr in alphabetischer Reihenfolge — festgelegt. Gleichzeitig wird klargestellt, daß auf den gleichen Flächen auch Tafelwein erzeugt werden darf.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium), die Weinanbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein sowie die Gebiete für die Bezeichnung von Landwein künftig durch Rechtsverordnung festzulegen. (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Die Absätze 3 und 4 entsprechen § 10 Abs. 9 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 4 (Rebanlagen)

Absatz 1 und 2 entsprechen § 2 Abs. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes.

Die Zulässigkeit einer Rebanlage ergibt sich aus den zur Zeit der Anpflanzung geltenden Vorschriften.

Die allgemein formulierte Destillationsverpflichtung soll auch die Destillation im eigenen Betrieb ermöglichen. Damit die betreffenden Mengen tatsächlich destilliert werden, ist eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen.

Der Ausschluß öffentlicher Prämien und Beihilfen für die zu destillierenden Mengen soll einen Produktionsanreiz ausschließen.

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 6 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 5 (Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen)

Entspricht § 2 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 6 (Wiederbepflanzungen)**Zu Absatz 1**

Zur Erzeugung gesunden Rebenpflanzgutes sind an den Standort für Vermehrungsanlagen spezifische Anforderungen zu stellen, die nicht in jedem Fall mit den erforderlichen Standorteigenschaften für den Anbau von Reben zur Weinerzeugung übereinstimmen. Um diesen spezifischen Anforderungen Rechnung tragen zu können, wird das Bundesministerium ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Durch Absatz 2 werden die Landesregierungen verpflichtet, Vorschriften über die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten von Steillagen (Rebflächen die nur im Seilzug bewirtschaftet werden können) auf

Flachlagen zu erlassen, um die Abwanderung des Weinbaus aus Steillagen zu verhindern.

Zu Absatz 3

Das Gemeinschaftsrecht (Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87) geht von dem Grundsatz aus, daß ein Recht auf Wiederbepflanzung grundsätzlich innerhalb desselben Betriebes ausgeübt werden kann („Betriebsprinzip“). Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß dieses Recht

— nur auf den gerodeten Flächen ausgeübt werden darf („Flächenprinzip“),

— unter bestimmten Voraussetzungen auf einen anderen Betrieb übertragen werden darf.

Ausgehend vom „Betriebsprinzip“ werden diese Ermächtigungen an die Landesregierungen weitergegeben.

Zu § 7 (Neuanpflanzungen, Anbaueignung)

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

In Absatz 1 Nr. 2 sind jedoch Enteignungen als Ausnahmetatbestand für die Genehmigung von Neuanpflanzungen nicht mehr vorgesehen, da nach finanzieller Entschädigung die Möglichkeit des Erwerbs und der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten gegeben ist, ohne die Rebfläche dadurch insgesamt auszuweiten.

Außerdem werden die Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz neu aufgenommen um die Gleichbehandlung in allen Bundesländern sicherzustellen. Durch die Bezugnahme auf „wertgleiche Abfindung“ sollen unerwünschte Flächenausdehnungen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren vermieden werden.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in den §§ 4 und 5 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes enthalten sind (Voraussetzungen für die Anbaueignung sowie das Verfahren zur Feststellung der Anbaueignung), künftig durch Rechtsverordnung zu regeln. (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 ermächtigt die Landesregierungen, weitere Anforderungen an die Anbaueignung eines Grundstückes festzulegen, um gegebenenfalls regionalspezifischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können.

Zu § 8 (Entfernung unzulässiger Anpflanzungen)**Zu Absatz 1**

Zukünftig sind Anpflanzungen, die rechtswidrig vorgenommen wurden, zu entfernen. Das bislang der zuständigen Behörde insoweit eingeräumte Ermessen besteht nicht mehr.

Durch Absatz 2 wird die zuständige Behörde ermächtigt, anzuordnen, daß Wiederbepflanzungen die

1. entgegen einer durch Rechtsverordnung vorgesehenen Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts zum Anbau von Weinreben zur Rebpfanzguterzeugung,
 2. durch Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von einer Steillage auf eine Flachlage,
 3. entgegen einem gegebenenfalls durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Flächenprinzip auf einer anderen als der gerodeten Fläche oder
 4. aufgrund unzulässiger Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes auf einen anderen Betrieb
- vorgenommen worden sind, zu entfernen sind.

Zu § 9 (Hektarertrag)

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Hektarertragsregelung (siehe auch die Begründung zur Begriffsbestimmung (zu § 2 Nr. 8 und 9) und sieht vor, daß nur die dem festgesetzten Gesamthektarertrag entsprechende Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf.

Der Eigenverbrauch des Winzers bleibt wie bisher zulässig.

Absatz 1 Satz 2 entspricht im wesentlichen § 2 a Abs. 2 Satz 3 des bisherigen Weingesetzes. Das in Satz 3 geregelte Verbot der Ausgleichsmöglichkeit zwischen gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen dient der Klarstellung.

Es ist erforderlich, die Grundlagen der Festsetzung des Hektarertrages zu bestimmen, um eine gleichmäßige Rechtsanwendung in den Fällen sicherzustellen, in denen die Landesregierungen die Ermächtigung zur Festsetzung dieser Erträge auf andere Behörden übertragen (vgl. § 53 Abs. 2).

Da alle Rebflächen als zur die Erzeugung von Qualitätswein b. A. anerkannt sind und um die Wirksamkeit der Hektarertragsregelung für Qualitätswein b. A. zu gewährleisten, muß der für Weintrauben, Traubenmost oder Wein festgesetzte Hektarertrag nicht nur für Qualitätswein b. A. sondern auch für Tafelwein gelten.

Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 erlaubt es, den Hektarertrag für Teile von Anbaubetrieben, Gemeinden, Teilen von Gemeinden, Rebsorten und Rebsortengruppen unterschiedlich festzusetzen. Demgemäß sieht § 9 Abs. 2 unterschiedliche Hektarerträge für Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat und Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein vor. Abweichend von der bisherigen Regelung ist es zukünftig nicht mehr möglich, einen gesonderten Hektarertrag für Tafelwein festzusetzen. Ein für Qualitätswein b. A. festgesetzter Hektarertrag gilt damit auch für Tafelwein und Landwein.

Um den Qualitätsweinmarkt durch verstärkte Verarbeitung deutscher Weine zu Qualitätsschaumwein

(Sekt) zu entlasten, wird die gesonderte Festsetzung von Hektarerträgen für Wein zur Herstellung von Sekt ermöglicht. Damit die Wirksamkeit der Hektarertragsregelung für Qualitätswein b. A. nicht beeinträchtigt wird, muß die Festsetzung gesonderter Werte für solche Weine an enge Voraussetzungen (gesetzlich festgesetzter Höchstwert für den Hektarertrag, Liefer-/Herstellungsnachweise, Rebsorten- und Flächenbezug) gebunden werden.

Ein gegebenenfalls für Wein zur Herstellung von Sekt gesondert festgesetzter Hektarertrag gilt nicht für Qualitätsschaumwein b. A. (Sekt b. A.).

Zu § 10 (Übermenge)

Zu Absatz 1

Bei Überschreitung des zulässigen Hektarertrages um nicht mehr als 20 v. H. darf die übersteigende Menge („Übermenge“) (entsprechend § 2 a Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes) nur zur Weinbereitung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert (entsprechend § 2 a Abs. 3 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes) oder destilliert werden.

Satz 1 Nr. 1 ermöglicht die Verwendung von Weintrauben und Traubenmost in Weinbaubetrieben zur Weinbereitung, da nur Wein, nicht aber Weintrauben oder Traubenmost, überlagert werden können.

Durch Satz 2 wird u. a. diese Möglichkeit auch für Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen eröffnet.

Die bisher zulässige Verwertung von Übermengen als Grundwein für Brennwein, Weinessig oder als Traubensaft wird nicht mehr zugelassen, da diese Verwendungszwecke die Wirksamkeit der Hektarertragsregelung erheblich beeinträchtigten.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 2 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des bisherigen Weingesetzes.

Die Regelung ermöglicht, Übermengen in einem der Folgejahre zum Auffüllen einer unter dem Gesamthektarertrag liegenden Erntemenge oder im Austausch gegen Gesamthektarerträge (auch vorangegangener Erntejahre) an andere abzugeben, zu verwenden oder zu verwerten.

Absatz 3 entspricht § 2 a Abs. 2 Satz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 11 (Destillation)

Zu Absatz 1

Durch die vorgesehene Regelung soll zum einen die Einhaltung der Hektarertragsregelung und damit ihre Wirksamkeit sichergestellt, zum anderen ein Beitrag zur Marktstabilisierung geleistet werden.

Bei Überschreitung des zulässigen Hektarertrages um mehr als 20 v. H. darf die diesen Wert übersteigende

Menge nur zeitlich begrenzt gelagert werden und ist bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Die unbeschränkte Überlagerung von Übermengen hat teilweise erheblichen Preisdruck zur Folge, da diese Mengen Lagerraum blockieren, was zu Niedrigpreisverkäufen führt. Die niedrigen Preise sind dann für alle vergleichbaren Anbieter maßgeblich, unabhängig davon, ob ein Betrieb Übermengen erzeugt hat oder nicht.

Durch die vorgesehene Destillationsverpflichtung kann der durch Übermengen erzeugte Preisdruck abgebaut und damit eine Marktstabilisierung erreicht werden.

Um zu gewährleisten, daß die übersteigende Menge tatsächlich destilliert wird, ist eine Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist für alle Erzeugnisse des Betriebes die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer solange ausgeschlossen, bis der Nachweis der Destillation erbracht ist. Diese „Sanktion“ ist erforderlich, da keine andere Maßnahme ersichtlich ist, die geeignet wäre, die Betriebe zur Einhaltung ihrer Destillationsverpflichtung zu veranlassen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist von besonderer Bedeutung, da durch sie die Wirksamkeit der Hektarertragsregelung und damit einer zentralen Bestimmung zur Qualitätssteigerung und zur Marktstabilisierung entscheidend mitbestimmt wird. Im übrigen ist der vorgesehene Ausschluß von der amtlichen Qualitätsweinprüfung Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 vergleichbar, der bei Überschreitung des Hektarertrages den Verlust der Bezeichnung Qualitätswein b. A. vorsieht.

Der Ausschluß öffentlicher Prämien und Beihilfen für die zu destillierenden Mengen soll einen Produktionsanreiz ausschließen.

Absatz 2 stellt sicher, daß nach dem Vermischen von den Gesamthektarertrag um mehr als 20 v. H. übersteigenden Mengen mit Gesamthektarerträgen nicht die gesamte Partie dem Verbot der Abgabe, Verwendung oder Verwertung unterliegt.

Zu Absatz 3

Obwohl die Destillationsverpflichtung nach § 11 Abs. 1 zur Einhaltung der Hektarertragsregelung unbedingt erforderlich ist, kann es Fälle geben, in denen die Erfüllung dieser Verpflichtung infolge zu erwartender, erheblicher, witterungsbedingter Ernteauffälle (z. B. verursacht durch Frost- oder Hagelschäden) als untragbar anzusehen ist.

Da es sich dabei um Konstellationen handelt, die nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sachgerecht beurteilt werden können, wird der zuständigen Behörde die Entscheidung darüber eingeräumt, ob zur Vermeidung einer unbilligen Härte

eine Ausnahme von der Destillationsverpflichtung angezeigt ist.

Zu § 12 (Ermächtigungen)

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Durchführung der Hektarertragsregelung festzulegen (z. B. das Vermarkten von „Austauschmengen“ oder das Trennen von Mischungen aus Gesamthektarerträgen und Übermengen).

In Absatz 2 wird das Bundesministerium ermächtigt, bei Flurbereinigungsverfahren besondere Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche zu erlassen.

Zu Absatz 3 Nr. 1

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zulassen, daß die Bestimmungen über den Hektarertrag auf Betriebe keine Anwendung finden, die sich verpflichten, für mehrere Jahre keinen Qualitätswein b. A. zu erzeugen. Durch die Wahlmöglichkeit erhalten Betriebe die Möglichkeit — ohne Begrenzung des Ertrages — Erzeugnisse für den Tafelweinmarkt und den Verarbeitungssektor (z. B. Traubensaft, Schaumwein (außer Sekt b. A.) herzustellen.

Soweit auf Grund der Ermächtigung Tafelwein erzeugt wird, unterliegt dieser den gemeinschaftlichen Interventionsmaßnahmen (z. B. obligatorische Destillation).

Zu Absatz 3 Nr. 2

Um in Ausnahmejahren die Einlagerung qualitativ hochwertiger Weine zu ermöglichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, in solchen Jahren die zulässige Überlagerungsmenge auf bis zu 50 % des jeweils zulässigen Hektarertrages zu erhöhen.

Voraussetzung ist, daß sowohl Erntequalität als auch Erntemenge den langjährigen Durchschnitt deutlich übersteigen und der sich aus der Bestandsmeldung ergebende Bestand an Wein unter der Menge liegt, die der Summe der Gesamthektarerträge des betreffenden Gebietes, oder von Teilen dieses Gebietes, entspricht.

Zu Absatz 3 Nr. 3

Um bestimmten Betrieben die Produktion von Mengen, die ihren Gesamthektarertrag übersteigen, nicht von vorneherein faktisch zu untersagen, werden die Landesregierungen ermächtigt, zuzulassen, daß Betriebe auch Übermengen und Mengen, die nach § 11 Abs. 1 zu destillieren sind, an den Abnehmer ihre Ernte abgeben dürfen.

Zu Absatz 3 Nr. 4

Das in § 2 a Abs. 3 Satz 4 des bisherigen Weingesetzes geregelte sogenannte Genossenschaftsprivileg ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Die Landesregierungen werden aber ermächtigt, Erzeugervereinigungen zu gestatten, in gleicher Weise wie Einzelbetriebe von den Möglichkeiten der Hektarertragsregelung, insbesondere des internen Hektarertragsausgleichs, Gebrauch machen zu können. Dies aber nur für die Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben (keine „Vollablieferer von Teilflächen“) und nur unter der Bedingung, daß die Rücklieferung von Erzeugnissen aus Übermengen nicht zulässig ist und die Rebflächen innerhalb eines Bereichs belegen sind.

Absatz 3 Nr. 5 ermächtigt die Landesregierungen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zur Einhaltung der Hektarertragsregelung zu regeln.

Absatz 4 verpflichtet die Landesregierungen, soweit sie von den Ermächtigungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 5 Gebrauch machen, die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zur Einhaltung der Hektarertragsregelung zu regeln.

Zu § 13 (Behandlungsmittel und Behandlungsverfahren)

Zu Absatz 1

Für die Anwendung von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen gilt das Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt.

Absatz 2 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes. Die Anforderung der „guten fachlichen Praxis“ wird eingefügt, um das „technisch unvermeidbare Übergehen“ auf praxisübliche Verfahren einzuschränken.

Absatz 3 Nr. 1 ermöglicht Regelungen, wie sie in § 8 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes für die dort genannten Erzeugnisse getroffen worden sind.

Absatz 3 Nr. 2 ermächtigt das Bundesministerium, eine Regelung wie sie in § 6 Abs. 2 des bisherigen Weingesetzes enthalten ist (Reinheitsanforderungen an Saccharose), sowie Reinheitsanforderungen an andere Behandlungsmittel künftig durch Rechtsverordnung festzulegen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 Nr. 3 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 9 Abs. 5 und 6, § 18, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind (Höchstgehalte an Stoffen in Erzeugnissen), künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a) und b) sowie Nr. 5 entsprechen § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe c) ermächtigt das Bundesministerium, zu bestimmen, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen auch das Übergehen nicht zugelassener Stoffe nicht als verbotenes Zusetzen anzusehen ist.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird festgelegt, daß, für Bedarfsgegenstände und Reinheitsanforderungen die Vorschriften des LMBG und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Soweit darüber hinaus weitere Vorschriften erforderlich sind, wird das Bundesministerium ermächtigt, diese durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Absatz 5 sieht die Anwendbarkeit der Rückstandshöchstmengenverordnung für Rückstände in und auf Weintrauben vor.

Zu § 14 (Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen)

Entspricht § 61 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 15 (Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 1 Abs. 5 Satz 2, § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Zu § 16 (Verschnitt von Weinarten)

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierungen, Regelungen, wie sie in § 3 Abs. 3 und 5 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen. Hierdurch werden dem regionalen Charakter der Rotlingherstellung Rechnung getragen, die traditionell erzeugten Rotling-Weine sowie die Roséweine, insbesondere „Weißherbst“, werden vor einen unlauteren Wettbewerb mit beliebigen Verschnitten roter und weißer Rebsorten geschützt.

Zu § 17 (Herstellung und Inverkehrbringen)

Absatz 1 bestimmt, daß Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit und zum Verzehr geeignet sind.

Diese Regelung entspricht dem in Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für die in der Weinmarktordnung definierten Erzeugnisse geregelten Angebots- und Abgabeverbot.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 25 Abs. 1 und § 30 Abs. 2 und 4 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Zu § 18 (Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat)

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 ist Qualitätswein b. A. ein Oberbegriff und umfaßt auch Qualitätsschaumwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Qualitätslikörwein b. A.. Soweit erforderlich werden bestimmte unter diesen Oberbegriff fallende Erzeugnisse gesondert genannt. Im übrigen wird der Oberbegriff Qualitätswein b. A. benutzt.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 8 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 Nr. 1 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 5 Abs. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 Nr. 2 entspricht § 14 Abs. 3 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 Nr. 1 entspricht § 2 Abs. 4 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) entspricht § 11 Abs. 3 erster Halbsatz und § 26 Abs. 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) und c) entsprechen § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Im Interesse einer Qualitätssteigerung wird der für einzelne bestimmte Anbaugebiete zugelassige natürliche Mindestalkoholgehalt von 8,5 auf 9,0 Volumenprozent angehoben.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d) entspricht § 12 Abs. 4 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe e) entspricht § 12 Abs. 4 Satz 4 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 5 entspricht § 2 Abs. 3 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 19 (Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b. A.)

Entspricht § 11 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Zusätzlich wird festgelegt, daß einem Erzeugnis eine amtliche Prüfungsnummer nur zugeteilt werden darf, wenn es die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist.

Für Qualitätsschaumwein (Sekt) ist keine amtliche Qualitätsweinprüfung mehr vorgesehen. Damit wird einer Forderung der Wirtschaft Rechnung getragen.

Zu § 20 (Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat)

Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes (vgl. Begründung zu § 19).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 entspricht § 12 Abs. 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 12 Abs. 3 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Um ein Überangebot an Eiswein auszuschließen, wird in Absatz 5 auch für diese Prädikatsstufe, die Handlese vorgeschrieben.

Zu § 21 (Ermächtigungen)

Absatz 1 Nr. 1 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 11 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 4 Abs. 3 Satz 3 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 1 Nr. 3 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 14 Abs. 3 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 1 Nr. 4 entspricht § 11 Abs. 1 Satz 3 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 14 Abs. 3 Nr. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 1 Nr. 6 entspricht § 14 Abs. 3 Nr. 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium, eine Regelung wie sie in § 14 Abs. 4 des bisherigen Weingesetzes enthalten ist, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 entspricht § 13 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 bestimmt die Festsetzung der Spätlese-Termine durch die Landesregierungen.

Zu § 22 (Landwein)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 8 Satz 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 8 Satz 3 bis 6 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 23 (Geographische Bezeichnungen)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Die Möglichkeit, für Tafelwein als Herkunftsangabe den Bereich zu verwenden, sofern von der Ermächtigung zur Einführung des Landweins kein Gebrauch gemacht worden ist, soll entfallen.

Absatz 2 wird neu eingefügt, um die Herkunftsangabe bei Qualitätsschaumwein (Sekt) gegenüber den vorgeschriebenen engeren Herkunftsangaben bei Sekt b. A. abzugrenzen.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 10 Abs. 2 Satz 2 sowie in Abs. 3 und 4 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 65 a des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 4 entspricht § 10 Abs. 5 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 24 (Bezeichnungen und sonstige Angaben)

Absatz 1 entspricht § 47 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie u. a. in § 10 Abs. 11, 13 und 14, § 15, § 16, § 17 Abs. 2, § 20, § 51 Abs. 2, § 46 Abs. 4 und § 62 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen. Dadurch kann auch auf veränderte Markterfordernisse flexibler reagiert werden (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entsprechen § 47 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 Nr. 4 entspricht § 47 Abs. 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 Nr. 5 und 6 entsprechen § 49 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 4 entspricht § 16 Abs. 4 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 25 (Verbot zum Schutz vor Täuschung)

Entspricht § 46 Abs. 1 bis 3 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 26 (Bezeichnungsschutz, Schutz vor Nachmachung und Vermischung)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 51 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Die Vorschrift wird um die Begriffe „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ ergänzt. Damit wird sichergestellt, daß für die dort genannten Getränke ein Prädikat nur noch gebraucht werden darf, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Absatz 2 entspricht § 53 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 3 entspricht § 53 Abs. 3 des Weingesetzes.

Zu § 27 (Vorschriftswidrige Erzeugnisse)

Absatz 1 entspricht § 52 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erstreckt sich nur auf Erzeugnisse, die nicht durch Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfaßt werden.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 52 Abs. 2 bis 5 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Zu § 28 (Besondere Verkehrsverbote)

Absatz 1 entspricht § 60 Abs. 2 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 entspricht § 60 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Weingesetzes.

Ausgenommen von der Vergällungspflicht ist Weinhefe, die zur Herstellung von Weinhefebrand bestimmt ist.

Absatz 3 entspricht § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 29 (Weinbuchführung)

Entspricht § 57 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a) ermöglicht es u. a., Vorschriften zur Einhaltung der Hektarertragsregelung zu erlassen.

Zu § 30 (Begleitpapiere)

Entspricht § 50 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 31 (Allgemeine Überwachung)

Entspricht § 58 des bisherigen Weingesetzes.

Die bisherige verpflichtende Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Ausgabe und die Verwendung von Kontrollzeichen wird in eine gestattende Ermächtigung umgewandelt. Gleichzeitig gilt die Ermächtigung nicht mehr generell für alle „im Inland abgefüllten Weine“, sondern kann auch für einzelne Erzeugnisse (z. B. Qualitätsweine b. A.) angewendet werden. In Verbindung mit § 53 Abs. 1 ergibt sich somit die Möglichkeit durch Rechtsverordnung für einzelne Qualitätsweine b. A. (z. B. Württemberg) ein Kontrollzeichen vorzusehen.

Zu § 32 (Meldungen)

Nummer 1 entspricht § 10 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Nummer 2 entspricht § 4 Abs. 2 und § 2 a Abs. 4 Nr. 2 des bisherigen Weingesetzes und § 9 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Nummer 3 entspricht § 2 a Abs. 4 Nr. 1 des bisherigen Weingesetzes und § 9 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Nummer 4 entspricht § 2 a Abs. 4 Nr. 3 des bisherigen Weingesetzes.

Die Vorschrift ermöglicht es auch, Vorschriften über das Abgeben an andere, das Verwenden und das Verwerten von Übermengen sowie das Abgeben der zu destillierenden Mengen an andere zum Zwecke der Destillation zu erlassen.

Nummer 5 ermächtigt das Bundesministerium, Regelungen, wie sie in § 52 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des bisherigen Weingesetzes enthalten sind, künftig durch Rechtsverordnung zu treffen (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Nummer 6 entspricht § 7 des bisherigen Weingesetzes.

Absatz 2 entspricht § 11 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 33 (Verwendung von Einzelangaben)

Absatz 1 entspricht § 13 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Um den Verwaltungsvollzug zu erleichtern, dürfen nicht nur Einzelangaben aus Flächenerhebungen sondern auch aus Erntemeldungen, Weinerzeugungsmeldungen und Bestandsmeldungen zur Durchführung des Weinrechtes an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Aus Datenschutzgründen wird vorgeschrieben, daß Einzelangaben, die zu Zwecken der Marktbeobachtung erhoben worden sind, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden dürfen.

Absatz 2 stellt klar, daß die in Absatz 1 genannten Einzelangaben auch für Zwecke der amtlichen Statistik im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes verwendet werden dürfen.

Zu § 34 (Einfuhr)

Entspricht § 32 Abs. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes und erfaßt das Verbringen von Erzeugnissen aus einem Drittland unmittelbar ins Inland, soweit dies nicht durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (u. a. Artikel 70 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87) geregelt ist.

Der freie Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bleibt unberührt.

Zu § 35 (Überwachung bei der Einfuhr)

Entspricht § 59 des bisherigen Weingesetzes.

In Abs. 1 Nr. 5 wird die Begrenzung der Untersuchungsstellen für das Erstgutachten und das Zweitgutachten bei der Einfuhr aufgehoben, um insbesondere dem Bedarf in den neuen Bundesländern entsprechend, zusätzliche Untersuchungsstellen festlegen zu können.

Zu § 36 (Deutscher Weinfonds)

Entspricht § 16 und § 17 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Die Aufgaben des Deutschen Weinfonds (Weinfonds) werden um den Schutz weinrechtlich festgelegter Bezeichnungen für inländischen Wein erweitert. Hierdurch wird die bei der Durchsetzung des Bezeichnungsschutzes im Ausland gegenüber Behörden und Gerichten oft nachzuweisende Befugnis des Weinfonds nunmehr gesetzlich festgelegt. Die Zuständigkeiten der Weinüberwachungsbehörden der Länder bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Zu § 37 (Vorstand)

Entspricht § 18 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird auf höchstens zwei Personen begrenzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß seit Bestehen des Weinfonds dem Vorstand nie mehr als zwei Personen angehörten und eine Änderung auch künftig nicht vorgesehen ist.

Zu § 38 (Aufsichtsrat)

Entspricht § 19 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 39 (Verwaltungsrat)

Entspricht § 20 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 40 (Satzung)

Entspricht § 21 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 41 (Aufsicht)

Entspricht § 22 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 42 (Abgabe für den Weinfonds)

Absatz 1 entspricht § 23 Abs. 1 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu Anpassung an die allgemeine Kosten- und Preisentwicklung werden die Abgaben von bisher 1,20 DM auf 1,40 DM angehoben.

Durch Absatz 2 wird eine kontinuierliche Anhebung der Abgaben für den Weinfonds in zweijährigem Abstand um jeweils 0,20 DM bis auf 2,00 DM im Jahr 2000 festgelegt. Hierdurch werden die Abgaben an die allgemeine Kosten- und Preisentwicklung angepaßt, mit dem Ziel, die finanziellen Grundlagen für die Absatzförderung für deutschen Wein auch künftig sicherzustellen.

Zu § 43 (Erhebung der Abgabe)

Entspricht § 23 Abs. 2 und 3 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 44 (Wirtschaftsplan)

Entspricht § 23 Abs. 4 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 45 (Abgabe für die gebietliche Absatzförderung)

Entspricht § 24 des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Die Abgabe für die gebietliche Absatzförderung darf die Abgabe für den Weinfonds künftig um bis zu 100 v. H. übersteigen. Damit soll eine Verbesserung der finanziellen Grundlagen für die Absatzförderung der Gebiete ermöglicht werden.

Zu § 46 (Unterrichtung und Abstimmung)

Entspricht § 24 a des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes.

Zu § 47 (Strafvorschriften)

Absatz 1 bestimmt die Tatbestände, die als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht im wesentlichen § 67 Abs. 1 Nr. 1 des derzeit geltenden Weingesetzes. Die unmittelbar geltenden Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften werden nicht mehr in einer Anlage zum Gesetz genannt, sondern unmittelbar in die Vorschrift einbezogen.

In Absatz 1 Nr. 2 werden Zuwiderhandlungen gegen folgende Rechtsverordnungen bewehrt:

- § 13 Abs. 3 Nr. 1 Anwendung von Behandlungsverfahren
Nr. 2 Reinheitsanforderungen für zugesetzte Stoffe
Nr. 3 Gehalt an Stoffen
Nr. 4 Übergehen nicht zugelassener Stoffe
Nr. 5 Verwendung von Gegenständen
- § 14 Nr. 1 Hygienische Anforderungen an Behältnisse
Nr. 3 Hygienische Anforderungen an Räume
- § 15 Nr. 3 Voraussetzungen und Verfahren für Anreicherung und Süßen
- § 17 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 oder 2 Verarbeiten von Erzeugnissen
- § 18 Abs. 3 Nr. 1 Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaubietes
- § 22 Abs. 2 Herstellen von Landwein
- § 27 Abs. 2 Vorschriftswidrige Erzeugnisse
- § 34 Abs. 2 Einfuhr aus Drittländern

Zu Absatz 1 Nr. 3

Im Rahmen der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Ablösung des geltenden Weingesetzes durch ein neues Weingesetz ist vorgesehen, für die Straf- und Bußgeldbewehrung unmittelbar geltender Gemeinschaftsvorschriften eine neue Systematik zu wählen.

Bereits das geltende Weingesetz sieht die Straf- und Bußgeldbewehrung bestimmter, in unmittelbar geltenden Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften enthaltenen Verbote vor. Die vom derzeit geltenden Weingesetz dafür vorgesehene Systematik ist aber nicht sonderlich verständlich und übersichtlich. Der Rechtsklarheit wird dadurch nicht gedient.

Die Straf- und Bußgeldbewehrung des unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts ist derzeit in § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 68 Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 4 und 5 Nr. 3 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 des Weingesetzes enthalten. Die genannten Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Weingesetzes verweisen dabei abstrakt auf die in den Anlagen 1 bis 3 des Weingesetzes aufgeführten einzelnen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes, die ihrerseits lediglich mit der Angabe des jeweiligen Artikels bezeichnet sind, während der Inhalt der Regelung nur durch einen abstrakt gehaltenen Hinweis skizziert wird. Die Fundstellen der zitierten Gemeinschaftsvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ergeben sich aus § 69a in Verbindung mit Anlage 4 des Weingesetzes. § 71 a des Weingesetzes erhält eine Ermächtigung zur Änderung der Anlagen durch Rechtsverordnung; das Weingesetz ist hinsichtlich der Anlagen zwischenzeitlich wiederholt durch Rechtsverordnungen geändert worden.

Durch die nun vorgesehenen Vorschriften des neuen Weingesetzes sollen die nur schwer verständlichen Regelungen des geltenden Rechtes dadurch ersetzt werden, daß das Nennen der einzelnen straf- und bußgeldbewehrten Tatbestände in einer Rechtsverordnung erfolgt. Die Subsumtion der mit Strafe oder Geldbußen zu bewehrenden unmittelbar geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts soll danach erfolgen, welchen Vorschriften des Weingesetzes oder der aufgrund des Weingesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen die Gemeinschaftsvorschriften inhaltlich entsprächen, wenn die gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Beispiel als Umsetzungsakt von Richtlinien im nationalen Recht geregelt würden. Es wird also untersucht, ob die Regierung des Gemeinschaftsrechts aufgrund einer der vorhandenen Ermächtigungen als nationale Rechtsverordnung erlassen werden könnte. Ist das der Fall, entspricht die gemeinschaftliche Vorschrift inhaltlich einer aufgrund der ermittelten Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnung oder der in Bezug genommenen Vorschrift des Gesetzes.

Die neuen Vorschriften des Weingesetzes sind als Blankettvorschrift ausgestaltet, in der die Vorschriften des Weinrechts genannt werden, an die inhaltlich angeknüpft werden soll. Darüber hinaus wird eine spezielle Verordnungsermächtigung aufgenommen, die zur Ausfüllung der Blankettvorschriften dient (§ 50 des Entwurfes).

Das vorgesehene Konzept erfüllt die Voraussetzungen des Bestimmtheitsgebotes des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dieses fordert, daß der Normadressat von vornherein wissen können muß, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht, damit er in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten (BVerfGE 78, 374/381 f.). Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände (BVerfGE 81, 132/135). Die vorgesehenen Vorschriften des Entwurfs genügen den genannten Voraussetzungen. Dem Normadressaten ist es möglich, festzustellen, ob sein Verhalten unter die Tatbestände der genannten Bestimmungen fällt. Die aufgrund des § 50 zu erlassenden Rechtsverordnungen haben nur noch konkretisierende Funktion und erhöhen die Rechtsklarheit und Rechtsbestimmtheit.

Absatz 2 entspricht § 67 Abs. 3 des bisherigen Weingesetzes

Absatz 3 entspricht § 67 Abs. 4 des bisherigen Weingesetzes

Zu § 48 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Tatbestände, die als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden können.

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz können Bescheide, die auf Grund fehlerhafter Angaben in einem Verwaltungsverfahren (z. B. zur Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer oder zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung) von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden. Sollten die betroffenen Erzeugnisse entgegen einer solchen

Rücknahme in den Verkehr gebracht werden, stellt dies ein Vergehen gegen eine materielle Vorschrift dar, welches ohnehin straf- oder bußgeldbewehrt ist. Die Vorschriften des § 68 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes sind somit entbehrlich.

Nach Nummer 1 können Zuwiderhandlungen gegen folgende Rechtsverordnungen mit Freiheitsstrafe bewehrt werden:

- § 12 Abs. 1 oder 3 Nr. 4 Ergänzende Vorschriften zur Hektarertragsregelung
- § 17 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 Kennzeichnung vor dem Verarbeiten
- § 18 Abs. 3 Nr. 2 Herabstufen eines Qualitätsweins oder eines Qualitätsweins mit Prädikat auf der Erzeugerstufe
Abs. 4 Nr. 1 Anbau-, Ernte- und Keltermethoden
- § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bezeichnung zum Schutz vor Täuschung

Zu Nummer 2

Inverkehrbringen mit irreführenden Bezeichnungen.

Es handelt sich um Verstöße gegen bezeichnungsrechtliche Vorschriften. Im Verhältnis zu den von § 47 Abs. 1 Nr. 1 erfaßten Fällen sind die hier normierten Tatbestände in der Regel von geringerer Bedeutung. Daher erscheint eine Strafandrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ausreichend.

Nummer 3 entspricht § 68 Abs. 2 Nr. 3 des bisherigen Weingesetzes.

Nummer 4 vgl. Begründung zu § 47 Abs. 1 Nr. 3.

Nummer 5 vgl. Begründung zu § 47 Abs. 1 Nr. 3.

Zu § 49 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Bußgeldtatbestände.

Absatz 1 entspricht § 69 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes.

Zu Absatz 2

Nummer 1 Rechtzeitige Destillation

Nummer 2 Destillationsnachweise

Nummer 3 ermöglicht, Zuwiderhandlungen gegen folgende Rechtsverordnung mit Bußgeld ahnden zu können:

- § 6 Abs. 1 Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von Steil- auf Flachlage
- § 6 Abs. 2 Rebenpflanzguterzeugung

- § 6 Abs. 3 Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf andere Betriebe; Flächenprinzip
- § 14 Nr. 2 Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Behältnissen
- § 17 Abs. 2 Satz 1 a. i. V. m. Satz 2 Nr. 4 Verarbeitung innerhalb eines Betriebes.
- § 21 Abs. 1 Nr. 4 Angabe der amtlichen Prüfungsnummer
- § 24 Abs. 2 Bezeichnung und Aufmachung
- § 24 Abs. 3 Gesundheitsbezogene Angaben; Art der Aufmachung
- § 24 Abs. 4 Auszeichnungen, Hinweise auf Herstellungsart.
- § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Vorgeschriebene Angaben oder Aufmachung
- § 28 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 Vergällen; Lagerung und Verwendungsnachweis von Stoffen
- § 32 Meldungen
- § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c) Einfuhr ohne Zulassung
- § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 4 Anzeigen u. Auskünfte betreffend die Einfuhr; Erhebung und Fälligkeit der Abgabe für den Weinfonds
- § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 2 Mitteilungspflichten betreffend die Abgabe für den Weinfonds
- Nummer 4 Entfernen unzulässiger Rebanlagen
- Nummer 5 Abgabefrist für abgefüllte Qualitätsweine mit Prädikat
- Nummer 6 Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit gesundheitsbezogenen Angaben
- Nummer 7 Inverkehrbringen bestimmter Stoffe
- Nummer 8 Inverkehrbringen von Weintrub
- Nummer 9 Entspricht § 69 Abs. 5 Nr. 2 des bisherigen Weingesetzes
- Nummer 10 Verpflichtung zur Duldung von Überwachungsmaßnahmen
- Nummer 11 (vgl. Begründung zu § 47 Abs. 1 Nr. 3)
- Absatz 4 entspricht § 69 Abs. 6 des bisherigen Weingesetzes.

Zu § 50 (Ermächtigungen)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung die Tatbestände des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die nach den §§ 47, 48 oder 49 als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Hierdurch kann Änderungen der Tatbestände im Gemeinschaftsrecht durch

entsprechende Anpassung der Rechtsverordnung schneller und flexibler entsprochen werden.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates ist, wie in § 71 a des bisherigen Weingesetzes, ausgeschlossen, da die Einstufung der jeweiligen Tatbestände dem Bundesministerium durch die Vorschriften der §§ 47 bis 49 vorgegeben wird.

Zu § 51 (Einziehung)

Entspricht § 70 des bisherigen Weingesetzes.

Nach § 17 Abs. 4 OWIG soll eine Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß (hier: 50 000 DM) dazu nicht aus, kann es überschritten werden.

Zu § 52 (Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts)

Diese Vorschrift dient dem Zweck, in bestimmten Fällen den Erlass von Rechtsverordnungen, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, zu erleichtern. Mit der Regelung, die in Anlehnung an § 38a des LMBG entwickelt worden ist, wird erreicht, daß die im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen auch herangezogen werden können für die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, das zu anderen, als zu den in den einzelnen Ermächtigungen genannten Zwecken (z. B. Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung, wirtschaftliches Bedürfnis) erlassen worden ist. Dies bedeutet, daß auch zusätzlich auf § 52 gestützte Rechtsverordnungen sich hinsichtlich des Inhalts und Ausmaßes der zu treffenden Regelungen sowie hinsichtlich ihrer Zustimmungsbedürftigkeit ausschließlich nach den bestehenden Ermächtigungen richten müssen. § 52 ist keine selbständige Ermächtigung, sondern kann nur den Zweck bereits vorhandener Ermächtigungen ergänzen. Die Regelung trägt der schnellen Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts Rechnung.

Zu § 53 (Übertragung von Ermächtigungen)

Absatz 1 bestimmt, daß in Rechtsverordnungen des Bundes die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden kann, um gegebenenfalls regionalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können.

Absatz 2 gibt den Landesregierungen, soweit sie zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, die Befugnis, diese ganz oder teilweise auf Landesbehörden (z. B. Kammern) zu übertragen.

Zu § 54 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 71 Abs. 1 des bisherigen Weinggesetzes.

Zu § 55 (Übergangsregelungen)

Absatz 1 ermöglicht es den Regierungen der neuen Bundesländer, bei der Festsetzung der Hektarerträge einen von § 9 Abs. 2 abweichenden Bezugszeitraum zu wählen, da für die Zeit vor 1990 kein vergleichbares Datenmaterial zur Berechnung des zehnjährigen Durchschnitts vorliegt.

Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 4 Satz 4 des bisherigen Weinggesetzes.

Absatz 3 bestimmt, daß Erzeugnisse, die nach den bis zum 1. September 1994 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet worden sind, bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 75 Abs. 5 des bisherigen Weinggesetzes.

Absatz 5 entspricht § 75 Abs. 4 des bisherigen Weinggesetzes.

Zu § 56 (Fortbestehen anderer Vorschriften)

Absatz 1 stellt sicher, daß unmittelbar geltende Regelungen des bisherigen Weinggesetzes, die künftig durch Rechtsverordnung geregelt werden, solange anwendbar bleiben, bis die entsprechenden Rechtsverordnungen erlassen sind. Hierdurch werden „rechtsfreie Räume“ vermieden (vgl. auch Begründung allgemeiner Teil).

Absatz 2 stellt sicher, daß für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. September 1994 begangen worden sind, die Vorschriften des bisherigen Weinggesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes angewendet werden.

Absatz 3 und 4 stellen sicher, daß auf Grund des bisherigen Weinggesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes erlassene Rechtsverordnungen auch dann aufgehoben werden können, wenn die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen sollten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes)

Die Ergänzung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes durch die Nummern 1 und 3 soll dazu dienen, bei bestimmten Lebensmitteln, z. B. im Spirituosenbereich, erforderlichenfalls Nachweise wie Prüfzeichen oder Begleitpapiere vorsehen zu können.

Durch Nummer 2 wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Es ist erforderlich, Teil II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) des bisherigen Weinggesetzes nach Inkrafttreten des neuen Weinggesetzes solange fortgelten zu lassen, bis auf Grund des LMBG die erforderlichen Nachfolgeregelungen erlassen werden. Die vorläufig fortgeltenden Vorschriften werden in dem erforderlichen Umfang redaktionell angepaßt.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Betroffenen ist die Ermächtigung zur Neubekanntmachung geboten.

Zu Artikel 5 (Aufheben des Weinwirtschaftsgesetzes)

Da dieses Gesetz das bisherige Weinwirtschaftsgesetz und das bisherige Weinggesetz zusammenfaßt, ist das Weinwirtschaftsgesetz aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Änderung sonstiger Vorschriften)

Absatz 1 betrifft eine redaktionelle Ergänzung des § 22a des Fleischhygienegesetzes, die versehentlich im Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 1992 unterlassen worden ist und die im Wortlaut der im vorgenannten Gesetz ebenfalls vorgenommenen Änderung des § 29 des Geflügelfleischhygienegesetzes entspricht.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die dort genannten Vorschriften an die Bestimmungen des Weinggesetzes (Artikel 1) angepaßt.

Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang ist nicht wünschenswert, weil dadurch bedingt Fehler in der Rechtsanwendung entstehen können.

Dem Ordnungsgeber wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, auch die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung zu ändern.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Damit das Verfahren zum Erlass der zur Durchführung des Weinggesetzes (Artikel 1) erforderlichen Rechtsverordnungen möglichst frühzeitig eingeleitet werden kann, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Artikel 1, die zum Erlass von Rechts-

verordnungen ermächtigen, auf den Tag nach der Verkündung festgelegt. Dieser Zeitpunkt wird auch für die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gewählt.

Im übrigen soll das Gesetz mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1994/95, d. h. am 1. September 1994, in Kraft treten.

Verzeichnis der für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).
3. Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).
4. Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).
5. Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1029/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 6).
6. Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).
7. Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 (ABl. EG Nr. L 253 S. 11).
8. Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3826/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 366 S. 58).
9. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 27).
10. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 3).
11. Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1759/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 31).
12. Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991 (ABl. EG Nr. L 66 S. 13).
13. Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. EG Nr. L 209 S. 31).
14. Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 16).
15. Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Code 2009 und 2204 (ABl. EG Nr. L 232 S. 10).
16. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5).
17. Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG

- Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25).
18. Verordnung (EWG) Nr. 3669/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 über eine 1991 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (ABl. EG Nr. L 356 S. 25).
19. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).
20. Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. EG Nr. L 368 S. 1).
21. Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. EG Nr. L 368 S. 15).
22. Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellter Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1).
23. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9).

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

/ Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

1. Zu Artikel 1 (§ 2 nach Nr. 3 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Ursprungswein: Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b.A.) mit einheitlichem Geschmackstyp, für den in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bestimmte Erzeugungsvorschriften, sensorische und analytische Anforderungen sowie ein Name festgelegt werden, und der aus einem durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung festgesetzten geographischen Gebiet stammt."

Als Folge

ist in § 23 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei Ursprungsweinen gilt der in der Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 3a festgesetzte Name als Name des bestimmten Anbaugebiets, wenn dies in der Rechtsverordnung ausdrücklich bestimmt ist."

Begründung:

Durch Nummer 3a soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Ursprungsweine besondere Erzeugungs-, Herkunfts-, Geschmacks- und Beschaffenheitsbedingungen vorzuschreiben, damit Weine, die diesen Anforderungen entsprechen, sich unter einem festgelegten Namen von anderen Qualitätsweinen abheben können.

Der Name von Ursprungsweinen soll als Name des bestimmten Anbaugebietes gelten, wenn dies in der Rechtsverordnung, die die Anforderungen an derartige Erzeugnisse festlegt, besonders bestimmt ist. Durch diese Regelung könnte beispielsweise im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer ein Wein aus dem Teilanbaugebiet Mosel unter der Anbaugebietsbezeichnung "Mosel" in Verkehr gebracht werden, wenn er ausschließlich aus Trauben dieses Teilgebiets stammt und in einer Rechtsverordnung besondere Bedingungen festgelegt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 22 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 22 die Wörter

"oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage)," zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung in Nummer 22 soll erreicht werden, daß unter Lage zukünftig nur noch Einzellagen zu verstehen sind. Damit entfallen die bisherigen Großlagen, durch die eine Irreführung des Verbrauchers nicht auszuschließen war, da wegen der Kombination von Gemeindenamen und Lagenamen in der Bezeichnung nicht zwischen Groß- und Einzellage unterschieden werden konnte.

Übergangsweise sollen die Namen von bereits eingetragenen Großlagen zur Bezeichnung von Qualitätswein b.A. jedoch bis zum 31. August 2004 verwendet werden dürfen (siehe Ziffer 45).

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

Begründung:

Die Weinbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein sowie die Bezeichnung für Landwein sind gegenwärtig in § 10 Abs. 7 und 8 des Weingesetzes namentlich in Anlehnung an geographische Begriffe benannt. Die Ermächtigung in Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Weingesetz) läßt nicht erkennen, mit welcher Tendenz die Festlegung der Gebiete für Tafelwein und die Bezeichnung für Landwein künftig erfolgen soll und entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 nach dem Wort "Flachlagen" die Worte "sowie aus einem bestimmten Anbauggebiet in ein anderes bestimmtes Anbauggebiet" einzufügen.

Begründung:

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts von einem Anbauggebiet in ein anderes Anbauggebiet zu beschränken.

5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für die Landesregierungen zu konkretisieren.

Begründung:

§ 3 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes enthält gegenwärtig eine hinreichend bestimmte Ermächtigung für die Landesregierungen, die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten zu regeln. Hiernach kann die Übertragung zugelassen werden zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung. Solche oder ähnliche Tatbestandsmerkmale, aus denen die Tendenz der Ermächtigung erkennbar werden könnte, fehlen in Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Weingesetz). Die Ermächtigung steht deshalb mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht in Einklang.

6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 1 der Nummer 2 das Wort "oder" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

Begründung:

Nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Weinwirtschaftsgesetz) sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anbaugenehmigung im einzelnen gesetzlich geregelt. Hierzu gehört insbesondere die Beschreibung der Voraussetzungen der Anbaueignung eines Grundstücks. Aus Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Weingesetz) ist nicht zu entnehmen, innerhalb welchen Rahmens die Voraussetzungen der Anbaueignung bestimmt werden sollen. Die Bestimmung entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1, 3 und 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu ändern:

a) in Absatz 1 Satz 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Tafelwein, Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein mit Prädikat (Qualitätsgruppen)"

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Kriterien hinaus der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Wird der Hektarertrag für Qualitätsgruppen unterschiedlich festgesetzt, so darf dieser für Tafelwein 150 Hektoliter nicht übersteigen. Soweit der für Tafelwein gesondert festgelegte Hektarhöchstertrag den Hektarhöchstertrag der anderen Qualitätsgruppen übersteigt, so ist er in der Höhe des übersteigenden Ertrages bei den anderen Qualitätsgruppen anzurechnen. Dabei darf der jährliche Höchstertag eines Betriebs je Hektar den Hektarertrag gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht übersteigen."

c) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit den Änderungen sollen Tafelweine mit einer Obergrenze von 150 hl im Rahmen des sogenannten Qualitätsstufenmodells in die Regelung des zulässigen Hektarertrags einbezogen werden. Damit erübrigt sich die Festsetzung eines zulässigen Hektarertrags für Qualitätsschaumwein.

Durch die Festlegung eines gesonderten Hektarhöchstertages für Tafelwein darf kein Anreiz geschaffen werden, die Weinmengen eines Betriebes überproportional zu erhöhen. Aus diesem Grund muß in dem Fall, daß von dem gesonderten Hektarhöchstertag für Tafelwein Gebrauch gemacht wird, der überschießende Ertrag auf die anderen Qualitätsgruppen (Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat) reduzierend angerechnet werden.

9. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Soweit aufgrund des § 12 Abs. 3 Nr. 5 die Abgabe einer Bestandsmeldung vorgeschrieben ist, sind die Angaben in dieser Meldung für die gesonderte Berechnung des Gesamthektarertrages maßgebend."

Begründung:

Es wird bestimmt, daß die Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat am 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen muß, soweit dies durch Verordnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 durch die Landesregierung vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, daß eine nach der Abgabe der Meldung vorgenommene Abstufung des Weins keine Mehrung der nach den Bestimmungen errechneten Weinmenge nach sich zieht.

10. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 in Satz 2 nach den Wörtern

"nicht übersteigen"

die Wörter

", wobei nur die qualitätsmäßig zufriedenstellenden Ernten der repräsentativen Rebgrundstücke des bestimmten Anbaubereiches in Ansatz kommen"

einzufügen.

Begründung:

Aus Gleichbehandlungsgründen ist die flexible Regelung des Artikels 11 der VO (EWG) Nr. 823/87 in nationales Recht zu übernehmen.

11. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 nach Nr. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 in Satz 1 Nr. 1 das Wort

"oder"

durch ein Komma zu ersetzen und nach Nr. 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder".

Als Folge

sind in § 10 Abs. 1 Satz 2 nach dem Zitat

"Satz 1 Nr. 1"

die Wörter

", die Herstellung und die Lagerung von Qualitätsschaumwein b.A. nach Satz 1 Nr. 1a"

einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Herstellungsdauer bei Qualitätsschaumwein b.A. erscheint es gerechtfertigt, das Verwendungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 für diese Erzeugnisse ausnahmsweise zu durchbrechen. Die Regelung stellt jedoch sicher, daß der hergestellte Qualitätsschaumwein b.A. nur im Rahmen des Gesamthecktaretrages an andere abgegeben werden kann. Für die Herstellung im eigenen Betrieb gilt die Herstellerdefinition in Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in der geltenden Fassung.

12. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 Satz 2 das Wort

"anerkannten"

zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Einengung auf anerkannte Erzeugergemeinschaften bedeutet gegenüber dem geltenden Recht eine nicht zu rechtfertigende Verschärfung.

13. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 1 in Satz 1 die Angabe

"31. August"

durch die Angabe

"15. Dezember"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 sind die Erzeugnisse eines Betriebes im Rahmen der Hektarertragsregelung untereinander voll austauschbar. Somit steht es dem Betriebsleiter frei zu entscheiden, welchen Wein er zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Destillation bringt.

Die Änderung soll es dem Betriebsleiter ermöglichen, die Erfüllung der Destillationsverpflichtung solange hinauszuzögern, bis die Ernte des Folgejahrgangs eingebracht ist und qualitativ beurteilt werden kann. Die angestrebte Terminverschiebung soll im Sinne der Qualitätsförderung dem Betrieb bei qualitativ geringen Ernterwartungen einen entsprechenden Austausch der zur Destillation zu liefernden Weine ermöglichen.

14. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 3 Nr. 4 das Wort

"anerkannten"

zu streichen.

Begründung:

Wegen der Streichung des Wortes "anerkannten" wird auf die Begründung zur Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 2 verwiesen (siehe Ziffer 12).

15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 3 in Nummer 5 nach dem Wort

"regeln"

die Wörter

"und hierbei insbesondere vorschreiben, daß zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres die Differenzierung nach Tafelwein, Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat zu melden ist"

einzufügen.

Begründung:

Es kann erforderlich sein, daß zum Ende des Weinwirtschaftsjahres eine verbindliche Feststellung auf die Qualitätsstufen eines jeden Jahrgangs vorgeschrieben wird, um zu verhindern, daß eine spätere Herabstufung eine Mehrung der nach den Bestimmungen des § 9 errechneten Weinmenge nach sich zieht.

16. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2 in Satz 1 die Wörter

"sofern es sich dabei um ein traditionelles Verfahren handelt; dabei sind die für das Herstellen von Rotling geeigneten Rebsorten festzulegen"

durch die Wörter

"wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine Regelungsnotwendigkeit für die Bezugnahme auf traditionelle Verfahren sowie für die Festlegung geeigneter Rebsorten für das Herstellen von Rotling besteht nicht.

17. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 vor den Wörtern

"Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett"

die Wörter

"Qualitätsweine b. A. dürfen nicht vor dem 1. November des Erntejahres der verwendeten Weintrauben,"

einzufügen und ist das Wort

"dürfen"

zu streichen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird wie bei Prädikatsweinen auch bei abgefüllten Qualitätsweinen das Inverkehrbringen an eine Mindestreifzeit gebunden.

18. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 Weingesetz)

In Artikel 1 sind

a) in § 19 Abs. 2 Satz 1 die Worte "darf einem Erzeugnis nur zugeteilt werden" durch die Worte "wird einem Erzeugnis zugeteilt",

b) in § 20 Abs. 2 Satz 1 die Worte "darf einem Wein nur zuerkannt werden" durch die Worte "wird einem Wein zuerkannt"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Prüfungsnummer und auf Zuerkennung eines Prädikats besteht (vgl. auch Artikel 1 - § 20 Abs. 3 Weingesetz).

19. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 3 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 3 die Worte "er die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen für die Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt und" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist im Hinblick auf Artikel 1 (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Weingesetz) entbehrlich (vgl. auch Artikel 1 - § 19 Abs. 2 Weingesetz).

20. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 Nr. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 4 Nr. 1 die Wörter

", die in einer späten Lese geerntet worden sind"

zu streichen.

Begründung:

Es ist vollkommen ausreichend, die Spätlese über vollreife Weintrauben zu definieren, zumal darüber hinaus auch noch das Erreichen der festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalte unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung des Prädikats

Spätlese ist. Für das Erreichen dieser hoch angesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalte ist die späte Lese eine Selbstverständlichkeit. Es ist deshalb überflüssig, sie vorzuschreiben.

21. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 1 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Für die in dem Entwurf vorgesehene fakultative Ermächtigung, vorzuschreiben, daß bei Qualitätswein mit Prädikat der natürliche Mindestalkoholgehalt amtlich festzustellen ist, ist eine Regelungsnotwendigkeit nicht gegeben. Ausreichend für eine geeignete Überwachung erscheinen die Aufzeichnungspflichten und die stichprobenweise Kontrolle durch die Weinüberwachungsbehörden. Abgesehen davon erforderte eine amtliche Feststellung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes eine erhebliche personelle Aufstockung der Weinkontrollbehörden, die unverhältnismäßig erscheint.

22. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 21 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Es ist ausgeschlossen, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung alljährlich den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der Verhältnisse des jeweiligen Erntejahres und der erreichbaren Reife bei den verschiedenen Rebsorten auch nur einigermaßen korrekt bestimmen können. Die Bestimmung ist eine nicht zu rechtfertigende Überreglementierung, die im übrigen als Folge der Änderung von § 20 Abs. 4 Nr. 1 entfallen kann.

23. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 2 Satz 3 die Angabe

"0,5 Volumenprozent"

durch die Angabe

"1 Volumenprozent"

zu ersetzen.

Begründung:

Zur deutlicheren Unterscheidung der Landweine von Tafelweinen in qualitativer Hinsicht ist eine Erhöhung auf 1 Volumenprozent natürlicher Mindestalkoholgehalt notwendig.

24. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 23 Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. bei Qualitätswein mit Prädikat darüber hinaus die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen mit dem Zusatz "Einzellage",'

Als Folge

sind in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Wörter
"Lagen und"
zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung soll eine stärkere Verknüpfung zwischen Bezeichnung und Qualität des Weines geschaffen werden. So soll die Verwendung des Namens der Einzellage nur noch Qualitätsweinen mit Prädikat vorbehalten werden. Hierbei ist die zusätzliche Angabe "Einzellage" vorgeschrieben, damit während der für die Verwendung der bisherigen Großlagennamen vorgesehenen Übergangszeit eine deutliche Unterscheidung zwischen Groß- und Einzellage erkennbar wird.

25. Zu Artikel 1 (nach § 23 Weingesetz)

In Artikel 1 ist nach § 23 folgender neuer § 23a einzufügen:

"§ 23a**Ursprungswein**

(1) Die Landesregierungen können zur Wahrung des typischen Charakters der Weine oder wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung für einzelne geographische Herkunftsgebiete, die kleiner als das bestimmte Anbaugebiet sind, über die für Qualitätswein b.A. geltenden Vorschriften hinaus für die Herstellung von Ursprungswein

1. besondere Ertrags- und Erzeugungsvorschriften erlassen,
2. besondere analytische und sensorische Anforderungen festsetzen,
3. einen einheitlichen Geschmackstyp vorschreiben und
4. das geographische Herkunftsgebiet und seinen Namen festsetzen.

(2) Sind Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen worden, dürfen zur Angabe der Herkunft des Ursprungsweines oder der zu seiner Herstellung zu verwendenden Erzeugnisse nur die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und, soweit es sich um Qualitätswein mit Prädikat handelt, nur die Nummer 2 genannten Bezeichnungen verwendet werden, wenn der Wein den nach Absatz 1 für sein geographisches Herkunftsgebiet getroffenen Regelungen entspricht. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, daß das geographische Herkunftsgebiet des Ursprungsweins als bestimmtes Anbaugebiet nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 gilt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Abschnittes.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen ein Ursprungswein mit dem festgesetzten Namen bezeichnet werden darf. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann vorgesehen werden, daß und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise der Name des Ursprungsweins als Name des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden darf."

Begründung:

Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die besonderen Anforderungen an Ursprungsweine hinsichtlich der Ertrags- und Erzeugungsbedingungen, der besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen, des einheitlichen Geschmackstyps und der geographischen Herkunft zu bestimmen. Dabei sollen auch die Bezeichnungsmöglichkeiten abschließend geregelt werden. Die Rahmenbedingungen sollen letztlich durch Rechtsverordnung des Bundesministers festgeschrieben werden. Dabei soll auch zugelassen werden, daß der Name des Ursprungsweins als Name des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden darf.

26. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 1 Satz 2 die Worte "verwendet und" durch die Worte "verwendet oder" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

27. Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 4 Nr. 1)

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 Nr. 1 nach dem Wort

"Kontrollzeichen"

die Wörter

"oder anderer Kontrollverfahren"

einzufügen.

Begründung:

Derzeit werden mit Zustimmung des Bundes und der Länder alternative Kontrollverfahren getestet. 1996 soll nach Ablauf der Testphase über die weitere Anwendung dieser Verfahren entschieden werden.

28. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 32 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Erfassung von Faß- und Tankraum wird in der amtlichen Statistik nicht mehr erhoben, weil sie als entbehrlich angesehen wird.

29. Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz) enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu konkretisieren.

Begründung:

Die Einfuhr von Erzeugnissen ist gegenwärtig in § 32 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes detailliert geregelt. Die Ermächtigung in Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 Weingesetz) nennt als Voraussetzung für das Gebrauchmachen lediglich den "Schutz des Verbrauchers". Dieses Tatbestandsmerkmal allein ist nicht geeignet, den möglichen Inhalt der Regelungen voraussehen zu können. Die Ermächtigung entspricht deshalb nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

30. Zu Artikel 1 (§ 36 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 36

a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe,

1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu fördern,
2. Aufgaben von anbaugebietsübergreifender Bedeutung wahrzunehmen,
3. auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken und
4. die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen."

- b) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer abgestimmten Absatzförderung das Nähere über den Inhalt und den Umfang der Aufgaben nach Absatz 1 zu bestimmen."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, daß die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen in verstärktem Maße für die Wahrnehmung von Absatzförderungsmaßnahmen im Inland verantwortlich sind. Demzufolge wird der Schwerpunkt der Aufgaben des Deutschen Weinfonds auf Absatzförderungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes über den bisherigen Umfang hinaus verlagert.

Dem Deutschen Weinfonds verbleibt daneben die Aufgabe, weiterhin Maßnahmen von anbaubereichsübergreifender Bedeutung wahrzunehmen, z. B. Marktforschung, Wahl der Deutschen Weinkönigin, Verleihung des Weinkulturpreises, Schulungsveranstaltungen.

Weiterhin soll der Deutsche Weinfonds die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen unterstützen. Zu diesem Zweck soll diesen Einrichtungen aus dem Aufkommen aus der Abgabe ein Anteil von 25 v. H. zur Verfügung gestellt werden.

In Absatz 1a wird dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Bundesrates die Aufgaben nach Absatz 1 zu konkretisieren.

31. Zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 und 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 38

- a) in Absatz 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines Vertreter des Weinbaus, eines Vertreter des Weinhandels und eines Vertreter der Winzergenossenschaften sein muß."

- b) in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte gewählt."

- c) der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt im Rahmen der ihm vorgegebenen Beschlüsse und Richtlinien des Verwaltungsrates nach § 39 Abs. 4 über alle Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Zudem beschließt er über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest."

Begründung:

Die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll zu einer Straffung der Entscheidungsfindung führen und ist im Hinblick auf die Aufgabenverlagerung gerechtfertigt. Es wird sichergestellt, daß der Weinbau, der Weinhandel und die Winzergenossenschaften angemessen vertreten sind.

In Absatz 3 wird konkretisiert, daß der Aufsichtsrat innerhalb der vom Verwaltungsrat nach § 39 Abs. 4 gemachten Rahmenvorgaben über alle aufgabenbezogenen Fragen zu beschließen hat. Mit dieser zusätzlichen Aufgabenzuordnung wird die fachliche Entscheidungsqualität gesteigert. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates erhalten damit zusätzliche Bedeutung.

32. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 und 2 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 39

- a) Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Personen, und zwar aus

1. 10 Vertretern des Weinbaus und der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen,
2. 3 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ausfuhrhandels,
3. 2 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. je 1 Vertreter der Sektkellereien und des Gaststättengewerbes,
6. 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,
7. 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften und
8. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines.

- b) in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise anzuhören."

- c) der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Verwaltungsrat bestimmt den grundsätzlichen Handlungsrahmen in Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Er stellt allgemeine Richtlinien für den Vorstand und den Aufsichtsrat auf, die der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen."

Begründung:

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher 44 auf nunmehr 21 zu vermindern. An dem bisherigen Verhältnis der Vertreter aus dem Erzeugungsbereich und den Vertretern der Handelsstufe wird festgehalten.

Die Verringerung der Mitgliederzahl bewirkt eine höhere Effizienz des Gremiums bei gleichzeitiger Verbesserung der Transparenz der Entscheidungen.

Die bisher entstehenden Kosten für den Verwaltungsrat können erheblich reduziert werden.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt die durch Änderung des Absatzes 1 erforderliche redaktionelle Anpassung.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 soll klarstellen, daß der Verwaltungsrat lediglich unter fachlichen Gesichtspunkten den Handlungsrahmen für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt. Die Aufgabeneingrenzung soll erreichen, daß der Verwaltungsrat ausschließlich den grundsätzlichen Spielraum für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmt, ohne daß abschließende Beschlüsse über aufgabenbezogene Einzelfragen zu treffen sind. Die Beschlußfassung von Einzelfragen wird dem Aufsichtsrat zugeordnet. Das Nähere sollen Richtlinien bestimmen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigen sind.

33. Zu Artikel 1 (§ 42 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu fassen:

"§ 42

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die zu gewerblichen Zwecken Traubenmost, angereinigten Traubenmost oder Wein inländischen Ursprungs erzeugt haben, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zulässigen Gesamthektarertrages zu entrichten."

Begründung:

Es ist nicht mehr zeitgemäß, eine Abgabe, die ein und demselben Zweck dient, zweigleisig über Fläche und Menge zu erheben. Die Änderung sieht eine Zusammenführung beider Abgaben in eine reine Mengenabgabe vor, die künftig vom Weinerzeuger zu entrichten ist. In erster Linie muß der am Absatz seiner Erzeugnisse interessiert sein. Deshalb ist es angebracht, ihm die Abgabe für die Absatzförderung abzuverlangen. Dabei wird im Grundsatz, was die erfaßten Erzeugnisse betrifft, an die Gesetzesfassung, wie sie im Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) vorgesehen war, angeknüpft.

Die vorgesehene gestaffelte Erhöhung der Abgaben für den Deutschen Weinfonds ist nicht erforderlich, wenn eine Konzentrierung der Aufgaben des Weinfonds auf Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vorgenommen wird.

34. Zu Artikel 1 (§ 42 - neu - Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 42 - neu - folgender Satz anzufügen:

"In den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Abgabe 1,40 Deutsche Mark bis zum 31. Dezember 2000."

Begründung:

Ohne Berücksichtigung der realen Einkommensverhältnisse der Winzer in den genannten Ländern ist eine automatische Steigerung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds nicht vertretbar.

35. Zu Artikel 1 (§ 42 - neu - Weingesetz)

In § 42 - neu - ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Deutsche Weinfonds stellt den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen einen Anteil von 25 v. H. des Aufkommens aus den Abgaben zur Verfügung. Verteilungsmaßstab ist die bestockte Rebfläche."

Der bisherige Text von § 42 - neu - wird Absatz 1.

Begründung:

Die Verlagerung bisheriger Aufgaben des Deutschen Weinfonds auf die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen macht es erforderlich, daß diesen ein Anteil des Aufkommens aus den Abgaben zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Anteil unterstützt der Deutsche Weinfonds nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 die den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen zusätzlich übertragenen Aufgaben.

36. Zu Artikel 1 (§ 43 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 43 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 42 ist Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Hierzu übermitteln dem Deutschen Weinfonds die für die Führung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei zuständigen Behörden Name und Anschrift der Abgabepflichtigen sowie die der Abgabepflicht unterliegenden Mengen aus der gemeinschaftlichen Weinbaukartei.";

in Absatz 2 ist der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Bei der Umstellung auf eine reine Mengenabgabe für den Deutschen Weinfonds muß dieser selbst dazu in der Lage sein, diese Abgabe zu erheben. Er soll hierbei durch Übermittlung der Mengenabgaben aus der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, die insoweit aus der Ernte- und Erzeugermeldung herrühren, unterstützt werden. Eine weitergehende Einbindung der Länder in die Abgabenerhebung bedarf es nicht mehr.

37. Zu Artikel 1 (§ 45 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 45 in Satz 1 die Angabe

"§ 42 Abs. 1 Nr. 1"

durch die Angabe

"§ 42 Abs. 1"

zu ersetzen und der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folge aus der Änderung des § 42.

Auf Grund der künftigen Aufgabenteilung zwischen dem Deutschen Weinfonds einerseits und den gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen andererseits ist es unerlässlich, davon abzusehen, die Höhe der Abgaben für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen an die Höhe der Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu binden. Für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen muß, wenn sie ihren Auftrag gemäß der künftigen Aufgabenteilung nachkommen wollen, vollkommene Freiheit bezüglich der Höhe der Abgabe geschaffen werden.

38. Zu Artikel 1 (§ 45 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 45 folgender Satz anzufügen:

"Die Abgabe kann für die einzelnen bestimmten Anbaugebiete eines Landes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden."

Begründung:

In der Vorschrift soll klargestellt werden, daß die Länder die Abgabe für die gebietliche Absatzförderung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in den einzelnen bestimmten Anbaugebieten auch der Höhe nach differenziert nach Anbaugebieten festsetzen können, wobei der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes Berücksichtigung finden muß.

39. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2 a - neu - und § 50 Nr. 1 Weingesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 47 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Worte "Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2" durch die Worte "§ 48 Nr. 2 oder § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 bis 8 oder 10" zu ersetzen und die Worte "oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft" zu streichen,

bb) In Nummer 2 ist das Wort "oder" am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

" 2 a. in anderen als den in Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Fällen entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft eine der in Nummer 1 bezeichneten Handlungen begeht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder".

b) In § 50 Nr. 1 sind nach der Angabe "Abs. 1 Nr." die Worte "2a oder" einzufügen.

Begründung:

Zu a):

Die Anwendung der Blankettverweisung auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sollte - ähnlich wie in Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 4 und 5, § 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) - von einer sog. Rückverweisungsklausel abhängig gemacht werden, um die mit Strafe bedrohten Ge- und Verbote klarer überschaubar zu machen.

In Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) muß auch § 48 Nr. 2 genannt werden. Ohne diese Änderung wäre das Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen und zum Gegenstand der Werbung Machen zugleich von der Strafvorschrift in Artikel 1 (§ 48 Nr. 2 Weingesetz) erfaßt. Die Bußgeldnormen in Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 9 Weingesetz) gelten bei Verstößen gegen Rechtsverordnungen oder vollziehbare Anordnungen aufgrund einer Rechtsverordnung und sind deshalb in Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) nicht zu nennen.

Zu b):

Folgeänderung.

40. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) eine Fassung zu geben, die die pauschale Strafbewehrung der Vorschriften des Weingesetzes vermeidet und stattdessen im einzelnen aufführt, welche Gebote und Verbote des Weingesetzes strafbewehrt sind.

Begründung:

Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) begegnet unter dem Aspekt des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Artikel 103 Abs. 2 GG, §§ 1, 2 Abs. 1 StGB) und des Gebots der Normenklarheit durchgreifenden Bedenken. Der Tatbestand will Verletzungen "einer Vorschrift dieses Gesetzes" mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen (Absatz 3 Satz 1) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohen. Es bleibt dabei dem Richter überlassen, aus der Vielzahl der möglicherweise einschlägigen Vorschriften diejenigen herauszusuchen, die nach seiner Vorstellung mit dem umfangreichen Katalog der aufgeführten Tathandlungen (verarbeiten, in den Verkehr bringen, vermischen in den Verkehr bringen, einführen, ausführen, verwenden, verwerten, lagern oder transportieren) verknüpft sein könnten. Hinzu kommt, daß sich die Vorschrift mit § 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 4 und 5 (und

Nr. 2) sowie einer ganzen Reihe von Bußgeldtatbeständen nach § 49 Abs. 2 tatbestandlich überschneidet. Um feststellen zu können, ob ein möglicher Verstoß eine Straftat nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 oder möglicherweise nur eine Ordnungswidrigkeit ist, müssen Staatsanwaltschaften und Gerichte deshalb zunächst all diese Tatbestände sowie weitere Tatbestände in den zu den Blankettvorschriften erlassenen Rechtsverordnungen überprüfen. Dies erscheint nicht hinnehmbar. In verstärktem Maße gelten diese Erwägungen noch für den Normadressaten, der, wie die Entwurfsbegründung (S. 39) zutreffend ausführt, "von vornherein wissen können muß, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht, damit er in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten".

Nicht verkannt wird, daß sich ein Teil der vorgenannten Bedenken auch gegen § 67 Abs. 1 Weingesetz geltender Fassung richtet. Insoweit ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift im Jahre 1982 ohne zureichende Beteiligung der Länder in das Weingesetz aufgenommen worden ist und bei den Beratungen im Bundesrat in verfassungsrechtlicher Hinsicht erheblicher Kritik ausgesetzt war.

Der Entwurfsbegründung ist darin zuzustimmen, daß es ein dringendes Anliegen wäre, die Strafvorschriften des Weinrechts zu vereinfachen und verständlicher zu machen (S. 38). Zumindest § 47 Abs. 1 Nr. 1 in der vorgeschlagenen Fassung läuft diesem Anliegen zuwider.

41. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Nr. 5 Weingesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 47 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte "die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 2 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht" durch die Worte "die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 2 genannten Vorschriften ermächtigen" zu ersetzen.
- b) In § 48 Nr. 5 sind die Worte "die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 1 oder 3 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht" durch die Worte "die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 oder 3 genannten Vorschriften ermächtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft sollte nicht davon abhängig sein, ob bereits entsprechendes nationales Recht besteht. Solches dürfte - jedenfalls bei unmittelbar geltenden Vorschriften des EG-Rechts - in der Regel gerade nicht bestehen oder aber durch das Gemeinschaftsrecht überlagert sein. Es muß deshalb genügen, daß auf Grund der genannten Ermächtigungen des Weingesetzes entsprechendes nationales Recht gesetzt werden könnte, wenn entsprechendes Gemeinschaftsrecht nicht vorhanden wäre. Die Erreichung dieses Regelungsziels dürfte gemäß der Begründung zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Weingesetz) auch beabsichtigt sein.

42. Zu Artikel 1 (§ 48 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bisher in § 68 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz unter Strafe gestellte Handlung: unrichtige oder unvollständige Angaben im Verfahren über die Zuteilung einer Prüfungsnummer nicht weiterhin als Straftat oder zumindest als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollte.

Begründung:

Der Entwurf sieht weder eine Strafdrohung noch eine Bußgeldbewehrung falscher Angaben im Verfahren zur Erteilung einer Prüfungsnummer vor. Es soll lediglich das spätere Inverkehrbringen eines Erzeugnisses mit erschlichener Prüfungsnummer erfaßt werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob damit das vorangegangene, durch Täuschung gekennzeichnete Verhalten des Winzers ausreichend strafrechtlich gewürdigt wird. Es sollte vielmehr verhindert werden, daß die Prüfungsnummer und damit der Anschein der Verkehrsfähigkeit "sanktionslos" durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt werden kann.

Auf der Grundlage des Entwurfs wäre bis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Prüfungsnummer nur eine Strafbarkeit nach § 263 StGB denkbar, die aber eine schlüssige Täuschung über die korrekte Erteilung der Prüfungsnummer voraussetzen würde. Es erscheint fraglich, ob sich der Kunde, der sich auf den Rechtsschein verläßt, überhaupt Gedanken über die ordnungsgemäße Erteilung der Prüfungsnummer macht. Eine gleichmäßige strafrechtliche Erfassung des Erschleichens der Prüfungsnummer durch falsche Angaben ist deshalb nur gewährleistet, wenn an die Erklärung als solche angeknüpft wird und nicht an das spätere Verhalten.

Die Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen eine Rechtsverordnung nach Artikel 1 (§ 32 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 3 Weingesetz) bei unzutreffenden Angaben zur Erntemenge würde im übrigen dafür sprechen, (auch) falsche Angaben im Prüfungsverfahren zumindest als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

43. Zu Artikel 1 (§ 48 Nr. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 48 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ein Erzeugnis mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder".

Begründung:

Gesetzestechnische Vereinfachung.

44. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Bußgeldtatbestand des Artikels 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) gegenüber dem Straftatbestand des Artikels 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz), soweit die Bestimmung auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verweist, abzugrenzen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift in Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 Nr. 11 Weingesetz) erfaßt alle Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, sofern sie nicht unter Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 Weingesetz) fallen. Da sich der Straftatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz Subsidiarität hinter dem Bußgeldtatbestand beimißt, würde dies dazu führen, daß für die Straftat kaum ein Anwendungsbereich denkbar erscheint, soweit es um Verstöße gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geht. Die sehr weit gefaßte Bußgeldvorschrift würde den Zu-

45. Zu Artikel 1 (§ 55 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 55 nach Absatz 5 folgender Absatz 6 einzufügen:

"(6) Abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 darf bis zum 31. August 2004 zur Angabe der Herkunft von Qualitätswein b.A. oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse der Name einer Großlage verwendet werden, sofern diese vor dem 1. September 1994 in die Weinbergsrolle eingetragen worden ist[; in diesem Falle ist die Bezeichnung durch das Voranstellen der Angabe "Großlage" in gleicher Schriftart, Größe und Farbe zu ergänzen]. Erzeugnisse, die bis zum 31. August 2004 entsprechend Satz 1 gekennzeichnet worden sind, dürfen auch danach noch in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Wegen der hohen Bedeutung, die Weine mit Großlagenbezeichnung insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und im Export erlangt haben, soll eine ausreichend lang bemessene Übergangsregelung geschaffen werden, während der einerseits die bisher verwendeten Großlagenbezeichnungen weiterhin zulässig sind, andererseits aber alternative Bezeichnungen wie beispielsweise Ursprungsweine in den Markt eingeführt werden können.

46. Zu Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Weingesetz)

In Artikel 1 ist § 56 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 sind die Worte "§ 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1 und Abs. 3, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3 und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 und § 69 a" durch die Worte "§ 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1, Abs. 2 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 38 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 42 Abs. 3 und § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 -, Abs. 3 und 4, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1, 2 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 37 Abs. 3 und § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und 2 -, Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 7, Abs.

- 3 - mit Ausnahme der Verweisung auf Absatz 2 Nr. 3 -, Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3, Abs. 5 Nr. 1 - mit Ausnahme der Verweisung auf § 41 Abs. 4 und § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 -, Nr. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 und Abs. 6, § 69 a und § 70" zu ersetzen.
2. In Nummer 2 sind die Worte "und § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6," durch die Worte "§ 5 Abs. 1, 3, 5 und 6 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 und 5 und Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

a) Zur Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung müssen für die Übergangszeit bis zum Erlaß neuer Regelungen weitere Bestimmungen des bisherigen Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes anwendbar bleiben. Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- aa) § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 69 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 - soweit es sich auf Absatz 2 Nr. 7 bezieht -, Abs. 5 Nr. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes und § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes;

Diese Bestimmungen stellen Verstöße gegen auf Grund der beiden Gesetze erlassene Rechtsverordnungen unter Strafe oder bewehren sie mit Bußgeld. Die Ermächtigungen zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen finden sich im wesentlichen auch im Entwurf des neuen Weingesetzes. Bis zum

Gebrauchmachen von diesen Ermächtigungen gelten die auf Grund der früheren Ermächtigungen erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich fort. In diesen Rechtsverordnungen finden sich sog. Rückverweisungsklauseln auf die genannten Straf- und Bußgeldbestimmungen des bisherigen Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes. Diese Bestimmungen müssen für die Übergangszeit anwendbar bleiben, weil andernfalls die Rückverweisungsklauseln, die selbst keine straf- oder bußgeldbegründende Wirkung haben, ins Leere gehen würden.

bb) § 67 Abs. 4 des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmung enthält eine Strafandrohung für besondere schwere Fälle von Verstößen gegen § 67 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und muß deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

cc) § 68 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 - soweit er sich auf § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 des Gesetzes bezieht - des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmungen enthalten Straf- und Bußgeldandrohungen für Verstöße gegen sachlich-rechtliche Vorschriften des bisherigen Weingesetzes, die gemäß Artikel 1 (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz) für die Übergangszeit anwendbar bleiben sollen. Aus diesem Grund müssen auch die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar bleiben.

dd) § 69 Abs. 1 des bisherigen Weingesetzes:

Diese Bestimmung enthält eine Bußgeldandrohung für fahrlässige Verstöße gegen § 68 des Gesetzes und muß deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

ee) § 69 Abs. 6 des bisherigen Weingesetzes und § 25 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Diese Bestimmungen bestimmen die Höhe der in den Vorschriften angedrohten Geldbuße und müssen deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

ff) § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Diese Bestimmungen enthalten Bußgeldandrohungen für Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und müssen deshalb ebenfalls für die Übergangszeit anwendbar bleiben.

b) Zur Vermeidung einer Regelungslücke muß auch die Bestimmung über die Einziehung von Gegenständen, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit stehen (§ 70 des bisherigen Weingesetzes) für die Übergangszeit bestehen bleiben.

47. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 38 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b ist in § 38 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

48. Zu Artikel 3 (§ 40 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Neugestaltung des Weinbrandrechts zu prüfen, ob Prüfungsnummern für Weinbrand, der in großen Partien hergestellt wird, künftig entfallen können.

49. Zu Artikel 3 Nr. 19 Buchstabe c (§ 58 Abs. 3 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 19 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 3 wird

aa) in Satz 1 und 3 jeweils das Wort "Weinkontrolleure" durch das Wort "Kontrolleure" und

bb) in Satz 2 das Wort "Weinkontrolleur" durch das Wort "Kontrolleur"

ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Der Singular bezieht sich nur auf Satz 2.

50. Zu Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b (§ 69 Abs. 3 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 3 werden die Worte "eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7" durch die Worte "die in Absatz 2 Nr. 3" und die Angabe "§ 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5" durch die Angabe "§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 69 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein durch Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

51. Zu Artikel 3 Nr. 31 (§§ 74 und 75 Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein)

Artikel 3 Nr. 31 ist wie folgt zu fassen:

"31. § 75 Abs. 3 bis 6 und die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben."

Begründung:

§ 74 des bisherigen Weingesetzes ist bereits durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) gestrichen worden. Von der Aufhebung der Inkraftsetzungsvorschriften (§ 75 Abs. 1 und 2 des bisherigen Weingesetzes) sollte abgesehen werden.